



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Kultur Service GmbH

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250

F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH 20 K 4/2014-11

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	3
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND UND ZUSTÄNDIGKEITEN	4
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab	4
1.2 Stellungnahme zum Prüfbericht	5
2. RECHTLICHER RAHMEN	8
2.1 Kulturkuratorium	9
3. GESELLSCHAFTSGRÜNDUNG	11
3.1 Zielvorgaben/Handlungsfelder	11
4. GESELLSCHAFTSVERTRAG – ORGANE	15
4.1 Generalversammlung.....	16
4.2 Aufsichtsrat.....	16
4.3 Geschäftsführung	20
5. ORGANISATION	23
5.1 Personalwesen	25
5.2 Zukäufe externer Dienstleistungen.....	27
6. PROJEKTE	31
6.1 Projekt „Rondo – Artist in Residence“	31
6.2 Landeskulturpreisverleihungen	35
6.3 Projekt „KünstlerInnen haben Recht“	38
7. GEBARUNG	40
7.1 Zuschüsse des Landes Steiermark	40
7.2 Personalaufwand	42
7.3 Medienkooperationen	45
7.4 Werbepool	49
7.5 Seminare, Veranstaltungen, Fremdleistungen	51
7.6 Kassa- und Bankguthaben.....	53
7.7 Anlagevermögen.....	56
8. BETEILIGUNGEN IM KULTURBEREICH	58
8.1 Kooperationen mit anderen Beteiligungsunternehmen des Landes.....	58
8.2 Beteiligungsverwaltung der Abteilung 9	60
9. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	64

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A9	Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen
A12	Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Sport
AR	Aufsichtsrat
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
FN	Firmenbuchnummer
GP	Gesetzgebungsperiode
GZ	Geschäftszeichen
GmbH	Gesellschaft(en) mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
IKS	Internes Kontrollsystem
KSG	Kultur-Service GmbH bzw. Instyria Kultur-Service GmbH bzw. Kultur Service Gesellschaft mbH des Landes Steiermark
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
PR	Public Relations
RA	Rechnungsabschluss
RSB	Regierungssitzungsbeschluss

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof führte eine stichprobenweise Prüfung der Gebarung der Kultur Service Gesellschaft mbH (KSG) für die Jahre 2010 bis 2013 durch.

Seit 2006 ist das Land Steiermark alleiniger Gesellschafter der KSG.

Die Leistungen der Gesellschaft für die steirischen Kunst- und Kulturschaffenden waren durch die fünf Handlungsfelder Internationalisierung, Service & Beratung, Wirtschaft & Sponsoring, Marketing & PR sowie Infrastrukturmanagement definiert.

Das Tätigkeitsfeld der KSG umfasste unter anderem die Betreuung von Medienkooperationen, die Organisation von Werbemaßnahmen sowie die Erarbeitung einer Kulturdatenbank bzw. eines Kalendariums.

Es wurden auch Serviceleistungen für die Kunst- und Kulturschaffenden wie Beratungen, Öffentlichkeitsarbeit, Seminare, Workshops, Informationsschwerpunkte, Eventorganisationen oder die Betreuung von Stipendiaten angeboten.

Die Zuschüsse des Landes für den Betrieb der KSG betragen im Jahr 2010 rund €1.400.000,-- und nach Reduktionen rund €920.000,-- im Jahr 2013. Sie wurden damit seit der Übernahme der KSG ins Alleineigentum des Landes im Jahr 2006 um rund die Hälfte reduziert.

Parallel zur KSG waren noch andere Beteiligungsunternehmen des Landes im Kunst- und Kulturbereich tätig. Die Abstimmung der Unternehmensgegenstände und die Nutzung von Synergiepotenzialen im Sinne einer übergeordneten politisch-strategischen Zielsetzung des Landes sind von der A9 im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Kulturbereich bzw. als beteiligungsverwaltende Abteilung vorzunehmen.

Gemäß der „Richtlinie über das Eingehen, Halten und Verwalten von Beteiligungen des Landes Steiermark“ sollen der Inhalt und die Erreichung des Beteiligungszweckes regelmäßig unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit überprüft werden. Davon hängt auch ab, ob eine Beteiligung weiter gehalten werden soll.

Gemäß der Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann hat die Finanzierbarkeit der KSG eine kritische Größe erreicht und war die Struktur einer eigenen Kultur Service Gesellschaft nicht mehr gerechtfertigt.

Mit Regierungsbeschluss vom 19. März 2015 wurde daher die Auflösung der KSG per 31. März 2015 beschlossen.

Das Verfahren zur Liquidation der Gesellschaft ist derzeit anhängig.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung der

Kultur Service Gesellschaft mbH des Landes Steiermark.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum vom 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2013.

Zu Vergleichszwecken wurden teilweise auch Werte herangezogen, die außerhalb des Prüfzeitraumes liegen.

Gemäß der Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung war bzw. ist die politische Zuständigkeit für die Kultur Service Gesellschaft mbH (KSG) des Landes Steiermark (vormals Instyria Kultur-Service GmbH) folgende:

- **Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath** vom 23. September 2009 bis zur Wahl der Landesregierung im Landtag am 21. Oktober 2010
- **Herr Landesrat Dr. Christian Buchmann** seit 5. November 2010

Für die Angelegenheiten der KSG ist die Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen (A9) zuständig.

1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß Art. 50 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der zuständigen Abteilung, der Gesellschaft sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.

1.2 Stellungnahme zum Prüfbericht

Stellungnahmen sind in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des Landesrechnungshofes befinden sich nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

Stellungnahmen, welche sich allgemein auf den Bericht beziehen, sind nachfolgend angeführt:

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Einleitend darf ich festhalten, dass ich seit 5. November 2010 mit den Kulturagenden des Landes Steiermark betraut und damit ab diesem Zeitpunkt auch für die geprüfte Gesellschaft zuständig bin. Ab meiner politischen Zuständigkeit wurden die Struktur, die Wirkungsorientierung sowie die Finanzierbarkeit der KSG intensiv durchleuchtet und kritisch diskutiert.

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrem Regierungsübereinkommen für die XVI. Gesetzgebungsperiode 2010 bis 2015 vom 19. Oktober 2010 festgeschrieben, dass „für die landeseigenen Gesellschaften im Kulturbereich und großen Festivals eine Zukunftsperspektive und -strategie zu entwickeln ist“. Diesem Übereinkommen entsprechend hat die Gesellschaft in meinem Auftrag im Juli 2011 eine Evaluation durchführen lassen, in der die steirischen Kunst- und Kulturschaffenden nach ihren Erwartungen und Bedürfnissen sowie nach ihrer Zufriedenheit mit dem Dienstleistungsangebot der KSG befragt wurden. Aufbauend darauf hat die Steiermärkische Landesregierung in ihrer Sitzung vom 24. November 2011 eine Leistungsmatrix mit fünf Handlungsfeldern für die Gesellschaft beschlossen, wonach der Aufgabenbereich der Gesellschaft weiter präzisiert und auch der Grundstein dafür gelegt wurde, dass künftig zwischen Basiszuschuss für die Struktur der Gesellschaft und Sonderzuschuss für Projekte, die Künstlerinnen und Künstlern in der Steiermark zu Gute kommen sollen, unterschieden werden konnte.

Dies wird auch im Rechnungshofbericht unter Punkt 3.1 entsprechend dargestellt.

Um die Erbringung der unterschiedlichen Leistungen in den Handlungsfeldern durch die Gesellschaft zu gewährleisten, finden monatliche Planungsgespräche zwischen der Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen und der KSG statt, bei welchen die Ergebnisse und Vorhaben innerhalb der fünf Handlungsfelder besprochen, abgestimmt und konkretisiert werden. Auf Grund der Budgetkürzungen einerseits und der Reduktion der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gesellschaft in den letzten Jahren andererseits wurde es immer schwieriger, die Leistungsangebote durch die Gesellschaft zu halten. Deshalb war es notwendig durch die Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen selbst – verstärkt durch

Synergien mit bestehenden Einrichtungen im Kulturbereich und Nutzung der landeseigenen Ressourcen – ein Serviceangebot für Künstlerinnen und Künstler zur Verfügung zu stellen. Als Beispiel sei hier der Bereich „Kultur International“ angeführt, der seit zwei Jahren fast ausschließlich durch die Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen abgewickelt wird.

Im Zuge der Budgetierung für 2015 war auch ersichtlich, dass die Finanzierbarkeit der KSG eine kritische Größe erreicht hat, da diese nur mehr durch die Heranziehung von Restmitteln der Gesellschaft erreicht werden konnte.

Durch die Budget- und Personalkürzungen wurden seit 2013 verstärkt die Effektivität, die Effizienz und die Relevanz einer eigenen Kultur Service Gesellschaft hinterfragt. Betrachtet man gegenwärtig die bereits teilweise Übernahme von Agenden der KSG in Bezug auf die fünf Handlungsfelder durch die Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen in Verbindung mit den Sparmaßnahmen des Landes Steiermark, scheint die Struktur einer eigenen Gesellschaft nicht mehr gerechtfertigt.

Die Angebote der KSG, die eine große Nachfrage unter den Künstlerinnen und Künstlern haben, könnten künftig auch durch die vorhandenen landeseigenen Strukturen der Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen sowie der anderen Kulturgesellschaften des Landes Steiermark zur Verfügung gestellt werden.

Seit 1. Jänner 2015 ist die „Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung über das Eingehen, Halten und Verwalten von Beteiligungen des Landes Steiermark“ in Kraft. In § 8 Abs. (1) Z. 4 „Beenden von Beteiligungen“ ist nachfolgende Bestimmung enthalten: „Ergibt sich während des aufrechten Bestehens einer Beteiligung, dass in Ansehung des Verhältnisses des mit der Beibehaltung der Beteiligung verbundenen Aufwandes zu der noch möglichen Erreichung des Beteiligungszweckes das Beibehalten der jeweiligen Beteiligung per se oder im Vergleich mit alternativ möglichen Vorgehensweise nicht mehr wirtschaftlich und zweckmäßig ist, ist die Beteiligung so rasch zu beenden, wie dies die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zulassen.“

Aus den angeführten Gründen und bestärkt durch den vorliegenden Rechnungshofbericht soll die KSG mit 31. März 2015 liquidiert werden.

Die KSG beschäftigt derzeit vier Mitarbeiterinnen, die durch das Land Steiermark der Gesellschaft zugewiesen sind und eine externe Mitarbeiterin. Für die Übernahme der für den Kulturstandort Steiermark notwendigen Agenden/Aufgaben durch die Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen ist es notwendig, dass die durch das Land Steiermark der KSG zugewiesenen Mitarbeiterinnen, in der Abteilung tätig werden, um den vermehrten Arbeitsaufwand in der Abteilung bewältigen zu können.

Durch die Liquidierung der Gesellschaft ergeben sich für das Kulturressort jährliche Einsparungen von rund € 250.000,-- aus dem strukturellen Bereich (Entfall des Aufsichtsrates, Miete, Personalkosten) und rund € 150.000,-- aus Projekten, die nicht mehr umgesetzt werden. Dies ergibt in Summe eine Einsparung in der Höhe von rund € 400.000,-- pro Jahr, die somit dem allgemeinen Kulturförderbudget zur Verfügung stehen werden.

Die Abteilung 9 wurde bereits beauftragt, an die Kulturgesellschaften des Landes Steiermark heranzutreten, um mögliche Synergiepotenziale abzuklären und zu definieren. Den Empfehlungen des Landesrechnungshofs folgend, sollen die bereits bestehenden Synergien und Kooperationen mit bestehenden Landesbeteiligungen ausgebaut werden (insbesondere in den Bereichen Marketing-Kooperationen, Ticketing, Kontakt- und Adressverwaltung, Rechts- und Steuerberatung). Die Informationsveranstaltungen sollen unter allen Anbietern abgestimmt und mit Einbindung von Kulturinitiativen – vor allem auch in den Regionen der Steiermark – durchgeführt werden.

**Stellungnahme von Frau Landtagspräsidentin Dr. Bettina Vollath
in ihrer Funktion als Landesfinanzreferentin (XVI. GP):**

Der gegenständliche Rohbericht obigen Betreffs wird mit dem Hinweis darauf zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine sachliche Zuständigkeit der Landesfinanzreferentin gegeben ist.

2. RECHTLICHER RAHMEN

Anzuwenden ist das Gesetz über die Förderung der Kultur und der Kunst in der Steiermark (Steiermärkisches Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005).

Demnach verpflichtet sich das Land Steiermark in der Steiermark oder in besonderer Beziehung zur Steiermark ausgeübte kulturelle Tätigkeiten zu fördern.

In diesem Gesetz werden kulturelle Tätigkeiten definiert als geistige und schöpferische, produzierende und reproduzierende Leistungen sowie die Auseinandersetzung mit ihnen. Sie sind unverzichtbar für die Entwicklung der Gesellschaft, geben der Gesellschaft und der Wirtschaft wesentliche Impulse und tragen ein starkes Innovationspotenzial in sich.

Die Kultur- und Kunstförderung des Landes hat folgende Ziele zu beachten:

- die Unabhängigkeit und Freiheit kulturellen Handelns in seiner gegebenen Vielfalt;
- die schöpferische Selbstentfaltung jedes Menschen durch aktive kulturelle Kreativität und die Teilhabe jedes Menschen am kulturellen und künstlerischen Prozess in jeder Region des Landes;
- eine zum Verständnis und zur Kritik befähigte Öffentlichkeit;
- die Öffnung gegenüber neuen kulturellen und künstlerischen Entwicklungen im In- und Ausland;
- die Erhaltung und Nutzung des kulturellen Erbes des Landes Steiermark als ein bestimmendes Element des gegenwärtigen Selbstverständnisses mit dem Ziel, diese Einrichtungen, Errungenschaften und Werke für die Gegenwart zu erschließen und kulturell produktiver Nutzung verfügbar zu machen;
- die durch die verschiedenen ethnischen Einflüsse getragene kulturelle Vielfalt der Regionen des Landes Steiermark zu erhalten und zu fördern.

Laut § 2 Abs. 3 fördert das Land kulturelle Tätigkeiten durch

- allgemeine kulturpolitische Fördermaßnahmen,
- Vergabe von Basisförderungen (Basisförderung wird für kulturelle Strukturmaßnahmen und längerfristige Konzepte gewährt, insbesondere für bestehende und geplante Produktions- und andere Einrichtungen),
- Vergabe von Einzelförderungen (Einzelförderung wird für einzelne Vorhaben im Bereich der Kultur und Kunst oder für kulturelles bzw. künstlerisches Tätigwerden von Personen oder Einrichtungen gewährt, insbesondere auch als Projektförderung für Kunstschaaffende).

Gemäß § 3 ist bei allen Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz **auf dessen Ziele sowie auf Transparenz und Ausgewogenheit** Bedacht zu nehmen.

Förderungen haben nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehenen einschlägigen Mittel unter Beachtung der **Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit** zu erfolgen.

Im Zentrum der Förderungen stehen Künstler sowie die Produktion und die Vermittlung von Kunst.

2.1 Kulturkuratorium

Beim Amt der Landesregierung ist das Kulturkuratorium eingerichtet, das sich aus 15 im Kulturbereich tätigen Mitgliedern zusammensetzt.¹

Vom Kulturkuratorium werden Förderanträge (ab € 3.500,--) der Kunst- und Kulturschaffenden fachlich beurteilt und Entwürfe für Gesetze und Verordnungen des Landes zu kulturellen Belangen begutachtet. Das Kuratorium nimmt Stellung zu grundsätzlichen Fragen und Zielsetzungen der Kunst- und Kulturpolitik.

Förderansuchen können vom Kulturkuratorium zu einer Vorbegutachtung an von der Landesregierung bestellte Fachexperten übertragen werden.

Beispielsweise erfolgt die Auswahl der Künstler, die im Rahmen des Projektes „Rondo – Artist in Residence“ gefördert werden, durch eine dazu ernannte „Atelierjury“ (siehe Kapitel Projekte).

Den Fachexperten wird eine pauschalierte Entschädigung von € 100,-- pro Sitzung gewährt.

Gemäß Verordnung der Landesregierung erhalten die Mitglieder des Kulturkuratoriums ebenso wie die Vertreter des Landes in Aufsichtsgremien (siehe Kapitel Gesellschaftsvertrag – Organe, Aufsichtsrat) eine Entschädigung in Höhe von € 448,76 bzw. der Vorsitzende von € 673,13 pro Monat.

Im Jahr 2013 fanden 29 Sitzungen des Kulturkuratoriums statt, die Gesamtkosten für die Mitglieder betragen **rund € 83.500,-- pro Jahr**.

Im Hinblick auf eine sparsame Verwaltungsführung wird empfohlen, **die Anzahl der Sitzungen** und die **Kosten für das Kulturkuratorium zu evaluieren**.

¹ Das Kulturkuratorium ging im Februar 2013 entsprechend der Novelle zum Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 aus dem Förderbeirat (ehemals 9 Mitglieder) und dem Landeskulturbeirat (ehemals 15 Mitglieder) hervor.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Gemäß § 9 Kultur- und Kunstförderungsgesetz idgF ist beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Geschäftsstelle ist die Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen) das Kulturkuratorium eingerichtet. Die Aufgaben des Kulturkuratoriums sind im § 10 Kultur- und Kunstförderungsgesetz idgF festgeschrieben. Die umfangreichste Aufgabe des Kuratoriums liegt in der fachlichen Beurteilung von Förderungsanträgen. Im Jahr 2014 hat das Kulturkuratorium 635 Förderungsverträge in 22 Sitzungen im Sinne des Kultur- und Kunstförderungsgesetzes vorbegutachtet. Die auf § 12 Abs. 2 Z. 4 Kultur- und Kunstförderungsgesetz beruhende Verordnung (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. März 2013 über die Entschädigung der Mitglieder des Kulturkuratoriums und der Fachexpertinnen/Fachexperten) für die Entschädigung der Mitglieder des Kulturkuratoriums orientiert sich am Landesstandard der Aufsichtsräte.

Replik des Landesrechnungshofes:

Es wäre zu prüfen, ob analog zu anderen Beiräten des Landes nur Anspruch auf Ersatz der Reisegebühren und der Aufwendungen bestehen soll.

3. GESELLSCHAFTSGRÜNDUNG

Im Jahr 2003 wurde Graz zur Kulturhauptstadt Europas ernannt. Zur Bündelung der kreativen Kräfte in Kulturfragen und zur Nachnutzung der Erfahrungen dieses Kultur-events der Stadt Graz und der Steiermark wurde die „**Kultur-Service GmbH**“ mit Gesellschaftsvertrag vom **5. Februar 2004 gegründet**.

Alleiniger Gesellschafter war damals der Verein „Steirische Kulturveranstaltungen“.

Durch terminliche und inhaltliche Koordination unter den Kulturschaffenden sollten die gegenseitige Konkurrenz abgebaut und Besucherströme gebündelt werden. Mögliche Synergien sollten durch ein über Einzelinteressen stehendes, übergeordnetes Marketingkonzept aktiv genutzt werden.

Am **1. Jänner 2006** wurde das Land Steiermark auf Grund der Annahme eines Abtretungsangebotes des Vereines „Steirische Kulturveranstaltungen“ alleiniger Gesellschafter der Kultur-Service GmbH. Der Abtretungspreis für den Geschäftsanteil betrug €1,--. Gleichzeitig erfolgte eine Umbenennung der Gesellschaft in „**Instyria Kultur-Service GmbH**“.

Mit Beschluss der Landesregierung vom 24. Mai 2012 wurde die Gesellschaft **von „Instyria Kultur-Service GmbH“ auf „Kultur Service Gesellschaft mbH des Landes Steiermark“** umbenannt.

Im gegenständlichen Prüfbericht wird zur besseren Lesbarkeit für die Gesellschaftsbezeichnungen Kultur-Service GmbH, Instyria Kultur-Service GmbH und Kultur Service Gesellschaft mbH des Landes Steiermark in weiterer Folge die **Abkürzung KSG als Synonym** verwendet.

3.1 Zielvorgaben/Handlungsfelder

Bei der Gründung der KSG im Jahr 2004 umfasste das Tätigkeitsfeld zunächst vorwiegend die Betreuung von **Medienkooperationen**, die Organisation von **Werbemaßnahmen** sowie die Erarbeitung einer **Kulturdatenbank** bzw. eines **Kalendariums**.

Nach der Übernahme der Beteiligung ins Eigentum des Landes im Jahr 2006 wurden weitere Leistungsangebote für Kunst- und Kulturschaffende entwickelt. Es wurden auch **Serviceleistungen** wie Beratung, Öffentlichkeitsarbeit, Seminare, Workshops, Informationsschwerpunkte, Eventorganisation, Betreuung von Stipendiaten angeboten und der **Aufbau von Datenbanken** vorgenommen.

Im Oktober 2010 hielt die Landesregierung in ihrem Regierungsübereinkommen für die XVI. Gesetzgebungsperiode 2010 bis 2015 fest, dass

„...für die landeseigenen Gesellschaften im Kulturbereich und großen Festivals eine Zukunftsperspektive und -strategie zu entwickeln ist“.

Daraus folgend wurde im Auftrag des Landes von der KSG über ein außeruniversitäres Institut im Juli 2011 eine Evaluierung durchgeführt. Dazu wurden die steirischen Kunst- und Kulturschaffenden in einer anonymisierten online-Befragung nach ihren Erwartungen und Bedürfnissen sowie nach ihrer Zufriedenheit mit dem bisherigen Leistungsangebot der KSG befragt.

Die Ergebnisse führten zur Definition der folgenden **fünf Handlungsfelder**, die mit **RSB vom 24. November 2011** als weitere Ausrichtung für die KSG beschlossen wurden:

1. Internationalisierung
2. Service & Beratung
3. Wirtschaft & Sponsoring
4. Marketing & PR
5. Infrastrukturmanagement

Diesem Regierungsbeschluss zufolge ist die Gesellschaft **Auftragnehmerin und hat** ihren Maßnahmenkatalog **mit der beteiligungsverwaltenden A9 als Auftraggeberin** abzustimmen, wobei die Erfüllung der Handlungsfelder **nach Maßgabe der budgetären Mittel** zu erfolgen hat.

Die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Zuschüsse ist durch Vorlage der entsprechenden Jahresabschlüsse nachzuweisen.

Nachstehend werden die im Rahmen der fünf Handlungsfelder definierten Aufgaben der Gesellschaft auszugsweise wiedergegeben:

ad 1. Internationalisierung

In der KSG werden die **Informationen** über internationale Preise, Stipendien, Wettbewerbe, Fachmessen, Ausstellungen und Kulturhauptstädte gebündelt und online veröffentlicht.

Die Gesellschaft ist eine „**Out-going-Servicestelle für Kunst & Kultur**“. Sie ist mit der Organisation von Delegationsbesuchen an internationalen Messen und Veranstaltungen (wie beispielsweise die Buchmesse Frankfurt, Viennafair, Art Cologne, Biennale, Steiermark Büro in Brüssel etc.) betraut.

Die KSG verstärkt die Zusammenarbeit mit **internationalen „Artist in Residence“ Programmen**, um den steirischen Kulturschaffenden den Zugang zu Auslandsaufent-

halten zu erleichtern. Besonderes Augenmerk wird auf das internationale Networking gelegt, insbesondere auf Kooperationen mit Projekten der ARGE Alpe-Adria/Kultur.

ad 2. Service & Beratung

Die Service-Ausrichtung der Gesellschaft manifestiert sich in der unterstützenden Begleitung von Kulturprojekten und Einzelkünstlern in Form von praxisorientierten und maßgeschneiderten Beratungs- und Informationsleistungen mit dem Ziel, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.

In **Informationsveranstaltungen** mit externen Experten wird zielgruppenorientiert ein Überblick über die lokalen, nationalen sowie internationalen Fördermöglichkeiten gegeben.

Der **Servicepoint** im Foyer der Geschäftsräumlichkeiten der KSG ist die zentrale Informationsstelle und enthält, neben allen Kulturveranstaltungen und Kultur-Wegweisern, auch Informationen und Broschüren zu Kulturförderungen.

Mit dem Projekt „**KünstlerInnen haben Recht**“ wird eine unentgeltliche Rechts- und Steuerberatung für Kunst- und Kulturschaffende ermöglicht.

Zur Professionalisierung des steirischen Kulturschaffens wird im Weiterbildungssektor der „**Kultur & Konzept Zertifikatslehrgang**“ angeboten.

Die **online-Kulturbörse** ist eine offene Internetplattform für den steirischen Kulturbetrieb, auf der Angebot und Nachfrage im Kulturbereich deponiert werden können.

Zusätzlich gibt es einen **online-Veranstaltungsplaner** mit Hinweisen zur Planung und Durchführung von Kulturveranstaltungen.

ad 3. Wirtschaft & Sponsoring

Die Gesellschaft bietet in Form eines „get together“ die begleitende Unterstützung von Veranstaltungen zum Thema Wirtschaft, Kunst und Kultur an.

Durch Vermittlung von Know-how im Kultursponsoring – geleitet von externen Experten – werden die Künstler an die Vernetzungsmöglichkeiten zwischen Kultur und Wirtschaft herangeführt.

ad 4. Marketing & PR

Der bislang als Print-Ausgabe aufgelegte **Kulturnewsletter** erscheint monatlich als digitales Medium.

Vereinbarte **Medienkooperationen** werden auf eine neue Basis gestellt, um einen klar definierten Mehrwert für die Kulturschaffenden zu generieren (Terminankündigungen und Berichte über die Künstler und ihre Werke).

Mit einem **Werbepool** wird von der KSG für Kunst- und Kulturschaffende die Möglichkeit zur Outdoor-Werbung vermittelt.

Die Gesellschaft ist auch mit den jährlichen **Kulturpreisverleihungen** des Landes Steiermark betraut.

Die online Künstlergalerie **ARTfaces** und das **Kulturnavi**, ein online-Navigationssystem durch das Kulturland Steiermark, werden ständig erweitert.

Ein tagesaktueller **Kulturkalender** und ein **(inter)nationaler Festivalkalender** werden geführt.

Die KSG war bis 2014 mit der **Organisation und Verwaltung** der Künstlerateliers des „**Rondo**“ beauftragt und hat dort die Präsentationen der Werke der heimischen und internationalen Künstler durchgeführt.

ad 5. Infrastrukturmanagement

Die KSG stellt ihren **Multifunktionsraum** in der Glacisstraße 69 (**G 69**) in Graz zur kostenfreien Nutzung für Kunst- und Kulturschaffende ebenso zur Verfügung wie ihre **Kulturorte-Datenbank** über Veranstaltungsräumlichkeiten in der Steiermark.

Über **diese genannten Schwerpunkte hinaus** wurden von der Gesellschaft seit 2012 das **Kulturförderportal** entwickelt (online Datenbank über nationale und internationale Fördermöglichkeiten), die Betreuung von Meisterklassen-Stipendiaten, die Organisation von Veranstaltungen im Rahmen der **kulturTage**, die Durchführung der Verleihung des Kultursponsoring-Preises „**MAECENAS Steiermark**“ an Unternehmer vorgenommen und **zahlreiche andere Projekte** abgewickelt.

4. GESELLSCHAFTSVERTRAG – ORGANE

Der derzeit für die KSG maßgebliche Gesellschaftsvertrag stammt vom 31. Mai 2012. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Gesellschaft ist im Firmenbuch beim Landesgericht für Zivilrechtssachen unter FN 246960 b eingetragen; ihr Sitz ist in 8010 Graz, Glacisstraße 69. Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Gesellschaft im Sinne des § 221 des Unternehmensgesetzbuches.

Gegenstände des Unternehmens sind

- a) die Durchführung eines regionalen sowie insbesondere überregionalen Marketings für steirische Kulturveranstalter und -veranstaltungen,
- b) die Erbringung von Service- und Managementleistungen für Kulturveranstalter und -veranstaltungen aller Art,
- c) die Vernetzung des regionalen Angebotes zur besseren Vermarktung desselben sowie
- d) die Beratung auf allen unter a), b) sowie c) genannten Gebieten.

Gesellschafter war/ist

- der Verein „Steirische Kulturveranstaltungen“ von 2004 bis 2005 zu 100 %
- das Land Steiermark seit 2006 zu 100 %.

Das Stammkapital in Höhe von € 35.000,-- wird seitdem zur Gänze vom Land Steiermark gehalten.

Die KSG wird unter der Steuernummer 174/2292 beim Finanzamt Graz-Stadt geführt. Mit der steuerlichen Vertretung ist ein Steuerberater betraut.

Für die Wirtschaftsjahre 2010 bis 2013 wurden **freiwillige Prüfungen des Jahresabschlusses durch Wirtschaftsprüfer** durchgeführt und es wurde von diesen jeweils der Bestätigungsvermerk erteilt.

Den Jahresabschlüssen ist zu entnehmen, dass keine nennenswerten Rechtsstreitigkeiten anhängig sind. Ebenso bestehen keine Verträge, die über den Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit hinausgehen.

Die Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung, ein mit Gesellschaftsvertrag freiwillig eingerichteter Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

4.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung hat mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft stattzufinden und ist außer den im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen immer dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.

Die Generalversammlung beschließt insbesondere

- a) die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses
- b) die Verwendung des Bilanzgewinnes
- c) die Entlastung der Geschäftsführung und eines allfälligen Aufsichtsrates.

Die Generalversammlung kann des Weiteren Regelungen zur Überprüfung und Überwachung der Geschäftsführung sowie weitere Gegenstände, die die Geschäftsführung der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen hat, beschließen.

Bei der im 100%igen Eigentum des Landes Steiermark stehenden Gesellschaft wird die Landesregierung in der Generalversammlung durch den zuständigen Kulturlandesrat vertreten.

4.2 Aufsichtsrat

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag vom 31. Mai 2012 wurde in der KSG **ein Aufsichtsrat (AR) eingerichtet**, der aus mindestens drei vom Gesellschafter zu wählenden Personen bestehen sollte.

Eine Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates für die KSG besteht nach dem GmbH-Gesetz nicht.

Im Prüfzeitraum waren stets jeweils drei Aufsichtsräte (davon ein Vorsitzender) gewählt. Als AR bzw. ehemalige AR waren folgende Personen tätig:

Aktiv	
Dr. Alfred Grinschgl	Vorsitzender (Mitglied bis zum 3. Quartal 2011)
Dr. Peter Nebel	Mitglied (Vorsitzender bis zum 3. Quartal 2011)
Mag. Katharina Kocher-Lichem	Mitglied
Nicht mehr aktiv, aber im Prüfungszeitraum aktiv gewesen	
Dr. Ludwig Sik	Mitglied
Jochen Pack	Mitglied

Quelle: KSG und A9, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der AR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Die Beschlüsse wurden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und es wurde über die Sitzungen eine Niederschrift angefertigt.

Die Sitzungen des AR haben gemäß Gesellschaftsvertrag mindestens viermal im Geschäftsjahr, und zwar vierteljährlich, stattgefunden.

Gemäß Gesellschaftsvertrag hätte der AR für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung zu beschließen. Dies ist jedoch unterblieben.

Auf Anfrage eines neuen AR-Mitgliedes in der ersten AR-Sitzung des Jahres 2013 wurde dazu von der Geschäftsführung mitgeteilt, dass alle Punkte im Gesellschaftsvertrag geregelt und festgehalten seien.

Festgestellt wird, dass sich im Gesellschaftsvertrag keine umfassenden Aufgabendefinitionen für die Geschäftsführung finden und eine Geschäftsordnung fehlt. Allerdings sind wechselseitige Rechte und Pflichten der Vertragsteile im Geschäftsführervertrag enthalten (siehe Gesellschaftsvertrag – Organe, Geschäftsführung).

In Aufsichtsorgane entsandte Vertreter des Landes werden auf Basis der in der Regierungssitzung vom 17. Dezember 2007 beschlossenen „Richtlinie über die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften“ entlohnt (diese gilt für Landesbedienstete und Nicht-Landesbedienstete).

Demnach wird für die Tätigkeit als AR-Mitglied eine monatliche Aufwandsentschädigung zuerkannt.

Im Jahr 2010 betrug diese Entschädigung €435,60 bzw. für den Vorsitzenden €653,40 pro Monat, im Jahr 2013 waren dies €448,76 bzw. für den Vorsitzenden €673,13.

Dieser Regelung zufolge kann ein AR-Mitglied bei durchgängiger Bestellung ein jährliches Entgelt von rund €5.400,- (2013) bzw. der Vorsitzende von rund €8.100,- (2013) erhalten.

Die Aufwandsentschädigung wird monatlich von der A9 angewiesen, **unabhängig von der Anzahl und der Dauer der Sitzungen pro Jahr und unabhängig davon, ob das Mitglied an den Sitzungen teilgenommen hat oder nicht.**

Der Landesrechnungshof stellt kritisch fest, dass **Abwesenheiten das Entgelt nicht mindern.** Nach Auskunft der Abteilung erfolgt **landesweit keine Überprüfung der tatsächlichen Anwesenheiten.** Die Bezug habende Richtlinie trifft dazu keine Aussage.

Festzuhalten ist, dass im Jahr 2012 ein AR-Mitglied der KSG **von fünf insgesamt stattgefundenen AR-Sitzungen lediglich bei zwei AR-Sitzungen anwesend war**, gemäß den Richtlinien aber die Aufwandsentschädigung **für 12 Monate erhalten hat**. Nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der im Prüfzeitraum abgehaltenen AR-Sitzungen, deren Dauer und die daraus resultierenden Gesamtkosten pro Jahr.

In dieser Aufstellung sind allfällige Vor- und Nachbereitungszeiten der AR-Mitglieder nicht berücksichtigt.

Jahr	Anzahl aller AR-Sitzungen pro Jahr	Dauer aller AR-Sitzungen pro Jahr in Stunden	Kosten pro Jahr gesamt in €	Entgelt pro Jahr je AR-Mitglied in €	Entgelt pro Jahr je AR-Vorsitz in €
2010	4	8	18.295	5.227,20	7.840,80
2011	4	7	17.818	5.279,52	7.919,16
2012	5	7	18.478	5.279,52	7.919,16
2013	4	5	18.399	5.385,12	8.077,56

Quellen: A9 und AR-Protokolle KSG, aufbereitet durch den Landesrechnungshof
 Zeitaufwendungen für Vorbereitungen der AR-Sitzungen sind nicht inkludiert.
 Die Berechnungen beruhen auf der Annahme, dass eine Bestellung für das ganze Jahr erfolgte.

In Anbetracht der sich aus der geringen Anzahl und Dauer der Sitzungen pro Jahr ergebenden unverhältnismäßig hohen Entgelte wird empfohlen, **die Höhe der Entschädigung** der AR-Mitglieder nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten **und die landesweit gültige Richtlinie zu überarbeiten**.

Wie im Bericht „FH JOANNEUM Gesellschaft mbH“ des Landesrechnungshofes aus 2014 vorgeschlagen, sollten die **Vergütungen** von allen vom Land entsandten Aufsichtsorganen in Gesellschaften **an deren tatsächliche Teilnahme geknüpft werden**.

Die Vergütungen der AR-Mitglieder werden aus dem jeweiligen Ressortbudget, in diesem Fall aus dem Kulturbudget des Landes Steiermark über die A9, geleistet.

In keinem Bundesland besteht eine derartige, mit der Situation in der Steiermark vergleichbare Regelung. Vielmehr wird eine der Privatwirtschaft entsprechende Vorgangsweise gewählt.

Demnach werden die Organe von den jeweiligen Gesellschaften direkt bezahlt; dies entweder durch laufende monatliche Aufwandsentschädigungen oder durch entsprechende Sitzungsgelder.

Es wird gemäß den Kriterien der Sparsamkeit empfohlen, dass auch in der Steiermark **die Vergütungen der Organe von den Beteiligungsunternehmen** entlang von Vorgaben des Landes **selbst getragen und damit auch transparent in deren Jahresabschlüssen** abgebildet werden.

Diesbezüglich wird auch eine **Adaptierung der Beteiligungs-Richtlinie** des Landes **angeregt**.

Die **Vergütung** pro Sitzungsteilnahme könnte auf Basis der vorliegenden Sitzungsprotokolle **von der Gesellschaft vorgenommen** werden, sodass hinsichtlich der Kontrolle und Anweisung keine Ressourcen des Landes gebunden wären.

Bei zu 100 % im Eigentum des Landes stehenden kleinen Beteiligungsgesellschaften, deren Mitarbeiteranzahl und Zuschussvolumina entsprechend gering sind – wie dies bei der KSG der Fall ist – könnten die **Aufgaben des Aufsichtsrates** auch **unmittelbar von der beteiligungsverwaltenden Stelle wahrgenommen** werden. Damit würden Aufsichtsratsvergütungen überhaupt entfallen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Die landesweit gültige Richtlinie über die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen in Aufsichtsgremien zu überarbeiten liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen, sondern bedarf einer landesweiten Regelung. Die Vergütung der Aufsichtsräte durch die Beteiligungen selbst ist zu begrüßen. Auch hierfür bedarf es einer landesweiten Regelung.

Das in Punkt 4.2 kritisierte Aufsichtsratsmitglied (geringe Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen) wurde im Jahr 2013 abgelöst. Alle drei Aufsichtsräte, die derzeit im Amt sind, haben an den Aufsichtsratssitzungen stets teilgenommen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof empfiehlt, innerhalb der Regierung eine Entscheidung für eine Überarbeitung der Richtlinie für Aufsichtsratsvergütungen im Sinne der obigen Ausführungen anzuregen. Die Zuständigkeit für eine landesweite Regelung liegt beim Finanzressort.

4.3 Geschäftsführung

Nach einem Auswahlverfahren wurde Frau Mag. Angelika Vauti-Scheucher mit Beschluss der Landesregierung vom 5. März 2007 erstmals für die Zeit vom 1. April 2007 bis 31. März 2012 zur Geschäftsführerin der KSG bestellt.

Nach Ablauf dieser fünf Jahre war die Geschäftsführung gemäß dem anzuwendenden Stellenbesetzungsgesetz erneut öffentlich auszuschreiben.

Auf Vorschlag der Hearing-Kommission (=AR-Mitglieder der Gesellschaft) wurde die Geschäftsführerin aus drei Bewerbern von der Generalversammlung auf weitere fünf Jahre vom 1. Juni 2012 bis zum 31. Mai 2017 bestellt.

Die Geschäftsführerin wurde mit 1. April 2007 als Vertragsbedienstete in den Landesdienst aufgenommen. Sie stand in einem zunächst bis 31. März 2012, somit **auf die Dauer der Geschäftsführung, befristeten Dienstverhältnis** zum Land Steiermark und wurde mit Bedienstetenzuweisungsvertrag der KSG zugewiesen.

Mit Mail (vom 25. Jänner 2012) an die A5 Personal (A5) **ersuchte die Geschäftsführerin** um Verlängerung ihres befristeten **Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit**.

Am 21. März 2012 teilte die A5 der Geschäftsführerin mit, dass ihr Dienstverhältnis **auf Grund des Antrages der Dienststelle** auf unbestimmte Zeit umgewandelt wurde (Wirkung ab 1. April 2012).

Gemäß dem Bedienstetenzuweisungsvertrag obliegt auf die Dauer der Zuweisung die Diensthoheit jedoch dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Gesellschaft.

Von der A5 wurde diese Umwandlung **ohne entsprechenden Antrag des Vorsitzenden** des Aufsichtsrates (im Rahmen der Diensthoheit) vorgenommen.

Auch ein Antrag oder eine Stellungnahme der für die Verwaltung der KSG **zuständigen Dienststelle A9** zur Verlängerung des Dienstverhältnisses **liegen nicht vor**.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die **Bestellung zur Geschäftsführerin** und die Zuweisung zur KSG **mit 31. Mai 2017 enden**. **Das Dienstverhältnis** zum Land Steiermark ist **hingegen unbefristet**.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Die Kontakte mit dem Personalressort des Landes Steiermark wurden vom Aufsichtsratsvorsitzenden wahrgenommen. In der Folge richtete die Geschäftsführung in Absprache mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden ein E-Mail mit dem Ersuchen um Umwandlung des Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit an die zuständige Abteilung 5 Personal.

Replik des Landesrechnungshofes:

Für die Umwandlung eines **befristeten Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit wird ein schriftlich begründetes Ansuchen im Dienstweg als erforderlich** erachtet, weil das Dienstverhältnis zeitlich über die Bestellung zur Geschäftsführerin hinausgeht.

Laut Geschäftsführungsvertrag erhält die Geschäftsführerin zusätzlich zum Entgelt als Bedienstete des Landes 14-mal jährlich eine **Mehrleistungsvergütung**. Diese Vergütung wird dem Land Steiermark von der KSG refundiert.

Im Gegensatz dazu wurde vom Land Steiermark aufgrund des Zuweisungsvertrages auf die Refundierung des Entgeltes gemäß der Einstufung in das Besoldungsschema des Landes verzichtet (siehe Kapitel Gebarung, Personalaufwand).

Die Geschäftsführerin geht zudem einer Nebenbeschäftigung nach, die der A5 gemeldet und vom Aufsichtsrat der KSG genehmigt wurde.

Der Umfang der **Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin** ergibt sich aus dem Gesetz, zum Teil aus dem Gesellschaftsvertrag und umfassender aus dem Geschäftsführungsvertrag, in dem folgende Leistungen vorgegeben sind:

Die Geschäftsführerin verpflichtet sich dazu, ihre gesamte Arbeitskraft sowie ihre Kenntnisse und Erfahrungen zur Verfügung zu stellen und die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen. Für die übertragenen Leistungsinhalte hat die Geschäftsführerin die Verantwortung sowohl in fachlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht sowie auch bezüglich der Einhaltung der Termine zu übernehmen.

Generell obliegen der Geschäftsführerin alle im Unternehmensgegenstand der Gesellschaft angeführten Aufgaben sowie die Umsetzung der Handlungsfelder nach Maßgabe der finanziellen und personellen Ressourcen.

Gemäß Gesellschaftsvertrag hat die Geschäftsführung jährlich einen Jahresvoranschlag samt Investitions-, Finanz- und Personalplan sowie ein Marketingkonzept für das kommende Wirtschaftsjahr zu erstellen.

Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres hat diese unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Geschäftsbericht und den Gewinnverwendungsvorschlag aufzustellen und der Generalversammlung vorzulegen.

5. ORGANISATION

In der KSG wurden zur Beschreibung der Tätigkeiten der Mitarbeiter sogenannte Jobprofile erarbeitet. Ein Organisationshandbuch und ein Stellenplan werden nicht geführt.

Im Jahr 2007 wurde ein IKS-Handbuch vom damaligen Geschäftsführer mit einem externen Beratungsunternehmen, in dem damals auch der derzeitige externe Controller der KSG tätig war, erstellt. Seitdem ist dieses IKS-Handbuch fünfmal (zuletzt im Juni 2014) von der Geschäftsführerin und dem externen Controller hinsichtlich geänderter Rahmenbedingungen und Handlungsfelder angepasst worden.

In diesem IKS-Handbuch sind Kontrollfragen zu verschiedenen Fachbereichen und die jeweilige unternehmensspezifische Beantwortung (ja/nein, Kommentar) enthalten.

Beschreibungen der Arbeitsabläufe/Prozesse sind nicht hinterlegt.

So gibt es z. B. keine Richtlinien über Zeichnungsberechtigungen für den Einkauf sowie für Bank- und Kassengeschäfte. Zudem fehlen Vorgaben für die Rechnungslegung/-prüfung und für Einstellungen sowie Gehaltseinstufungen von Mitarbeitern der Gesellschaft.

Auch wird in einigen Bereichen **das Vier-Augen-Prinzip** mit der Begründung **nicht eingehalten**, dass es nur eine Geschäftsführerin gibt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass **keine Vertretungsregelungen** vorliegen und dass für einen sachverständigen Dritten **interne Prozesse des Rechnungswesens nicht durchgängig nachvollziehbar sind**.

Der **Optimierung des internen Kontrollsystems** der KSG ist auch deshalb Bedeutung beizumessen, als der Wirtschaftsprüfer in einer AR-Sitzung im Jahr 2010 festgehalten hat, dass diesbezüglich **keine separate Risikoanalyse** vorgenommen wurde, da aufgrund der Eigentumsverhältnisse (alleiniger Gesellschafter Land Steiermark) und der Tätigkeiten der Gesellschaft die drei Hauptrisiken klar definierbar seien:

1. Ausfall oder unerwartete Kürzung der Grundzuwendungen des Eigentümers
2. Abschluss von Verträgen, deren Laufzeit und finanzielle Belastung die rechtsverbindlichen Zusagen der Grundzuwendung übersteigt
3. Missbrauch von Mitteln oder Betrug

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes kann auch in den Jahresabschlüssen aus den Feststellungen der Wirtschaftsprüfer zur Abschlussprüfung ein umfassendes und funktionierendes internes Kontrollsystem **nicht eindeutig** abgeleitet werden.

Es wird daher empfohlen, **wesentliche unternehmensinterne Abläufe** (Personal- und Rechnungswesen) **schriftlich** darzustellen **und damit nachvollziehbar zu machen** (Vermeidung von Parallelitäten oder fehlenden Zuständigkeiten).

Zudem sollte eine **Vertretungsregelung** hinsichtlich der Anweisung und der **Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips** bei Finanztransaktionen eingeführt werden.

Der Empfehlung zur Verwendung einer Stampiglie, die alle für eine ordnungsgemäße Rechnungsprüfung, Verbuchung und Anweisung notwendigen Informationen enthält, wurde von der KSG noch während der Prüfung nachgekommen.

Es wird empfohlen, sich an **zentralen, bereits vorhandenen Mustern, Richtlinien, Leitfäden sowie Einkaufskonditionen** des Amtes der Landesregierung zu orientieren (z. B. Organisationshandbuch, Stellenbeschreibungen, Prozessmanagement-Handbuch, Projektmanagement-Richtlinie, Rahmenvereinbarungen, Ausschreibungen, fachspezifische Vorgaben der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik, Abteilung 4 Finanzen oder der Abteilung 5 Personal).

Zentral vorhandene Fachkompetenzen und Ressourcen sollten künftig von den Beteiligungsunternehmen **verstärkt genutzt** werden bzw. sollten auch wechselseitige Leistungsunterstützungen der Beteiligungsunternehmen überlegt werden. Dies wäre **speziell für kleine Gesellschaften** im 100%igen Eigentum des Landes von Vorteil, um das notwendige Know-how sicherzustellen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Interne Organisationsaufgaben sind Aufgaben der jeweiligen Geschäftsführung. Laut Mitteilung der Geschäftsführung der KSG wurde von einer detaillierten Beschreibung der Arbeitsabläufe/Prozesse innerhalb der GmbH vor dem Hintergrund der Relation zur Größe des Unternehmens (5 Mitarbeiterinnen) abgesehen. Zudem läge eine genaue Regelung der Arbeitsfelder und der damit verbundenen Abläufe in Form von einzelnen Jobprofilen vor. Auch die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei risikobehafteten Arbeitsprozessen (elektronischer Zahlungsverkehr, Beschaffungsprozesse, Abrechnungskontrolle etc.) ist laut Geschäftsführung gewährleistet. Die empfohlene Vertretungsregelung hinsichtlich Finanztransaktionen ist derzeit in der Gesellschaft in Ausarbeitung. Soweit von den Abteilungen des Landes (z. B. Landesamtsdirektion, FA Verfassungsdienst, Abteilung 5) empfohlen wird, zentrale Regelungen auch an die Tochtergesellschaften des Landes zu übertragen bzw. weiterzuleiten, erfolgt dies unverzüglich durch die Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen. Die Nutzung der Fachkompetenzen von Beteiligungsunternehmen, speziell bei kleineren Gesellschaften kann und konnte durch den Verfassungsdienst erfolgen, da dieser die Tätigkeit eines Sachverständigen ausübt. Ansonsten ist die Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen stets bemüht – wenn erforderlich bzw. rechtlich möglich – die zentral vorhandenen Ressourcen und Fachkompetenzen zur Verfügung zu stellen.

5.1 Personalwesen

Im Prüfzeitraum entwickelte sich die Anzahl der Mitarbeiter (MA) der Gesellschaft wie folgt (Stand jeweils zum 31. Dezember):

Jahr	gesamt	davon MA der GmbH	davon vom Land zugewiesene MA
2010	7	2	5 (davon 1 MA Karenz)
2011	7	2 (davon 1 freier Dienstvertrag)	5 (davon 1 MA mit BA von 50 %)
2012	5	2 (davon 1 MA mit BA von 60 %)	3 (davon 1 MA mit BA von 50 %)
2013	6	3 (davon 1 Praktikant mit BA von 60 %)	3 (davon 1 MA mit BA von 60 %)

Quelle: KSG, aufbereitet durch den Landesrechnungshof
BA = Beschäftigungsausmaß

Die Auswahl der Mitarbeiter und Praktikanten für die Gesellschaft erfolgte durch die Geschäftsführerin teilweise projektbezogen bzw. nach Bedarf auf Basis der eingehenden Bewerbungen und Fachkenntnisse.

Die Gehaltshöhe richtete sich nach den im Kulturbereich üblichen Stundensätzen der jeweiligen Aufgabenbereiche.

Interne Richtlinien für die Einstellungen und die Gehaltseinstufungen von Mitarbeitern der Gesellschaft gibt es nicht.

Gehaltserhöhungen werden in Form von Aktenvermerken dokumentiert.

Zusätzlich wurden auch Mitarbeiter vom Land Steiermark dienstzugewiesen, deren Entgelt sich nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Landes Steiermark richtete.

Für die Stelle einer vom Land zugewiesenen Mitarbeiterin wurde eine Neubewertung von der A5 durchgeführt.

Festgestellt wird, dass **die A5** für die vorgenommene Überstellung ihrerseits **keine entsprechende Begründung**, sondern lediglich das von der KSG selbst erarbeitete Jobprofil **vorgelegt** hat.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Der Großteil der Mitarbeiterinnen (4 von 5) wird der KSG vom Land Steiermark dienstzugewiesen und unterliegt daher den internen Richtlinien für Einstellungen und Gehaltseinstufungen des Landes Steiermark. Es ist festzuhalten, dass eine GmbH mit diesem speziellen Anforderungsprofil projektbezogen auf die dafür erforderlichen Expertisen des freien Marktes zurückgreifen muss.

Die Einführung eines Gehaltseinstufungssystems für lediglich eine Mitarbeiterin der GmbH ist in diesem Zusammenhang weder sinnvoll noch zielführend.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass von der Gesellschaft vor und auch während des Prüfzeitraumes von 2010 bis 2013 mehrere Mitarbeiter mit unterschiedlichen Beschäftigungsausmaßen und Aufgabenbereichen eingestellt wurden.

Nicht die Einführung eines eigenen Gehaltsstufensystems für die GmbH, sondern eine schriftlich dokumentierte, einheitliche Vorgehensweise im Sinne der Transparenz wird empfohlen.

5.2 Zukäufe externer Dienstleistungen

Wirtschaftsprüfung

Für die **freiwillige Abschlussprüfung** bzw. Bestätigung des jeweiligen Jahresabschlusses wird von der KSG ein externer Wirtschaftsprüfer beauftragt. Im Jahr 2013 betragen die Kosten dafür rund €3.450,--.

Die Beauftragung erfolgt im Rotationsprinzip alle drei Jahre an einen anderen Wirtschaftsprüfer. Dies war zuletzt für den Jahresabschluss 2012 der Fall. Ein Vergleichsangebot dazu wurde vorgelegt.

Rechtsberatung

Die KSG kontaktiert für unternehmensrechtliche Fragen im Bedarfsfall seit Jahren denselben Rechtsanwalt.

Zur wiederholten Beauftragung teilt die Geschäftsführerin mit, dass dieser Rechtsanwalt für die KSG seit deren Gründung im Jahr 2004 tätig sei. Die Auswahl sei aufgrund der Spezialisierung im Kunst- und Kulturbereich erfolgt. Ein Vergleichsangebot wurde nicht eingeholt.

Die Kosten betragen im Prüfzeitraum bis zu €2.600,-- pro Jahr und reduzierten sich im Jahr 2013 auf rund €900,--.

Steuerberatung

Die laufende Buchhaltung und die Lohnverrechnung für die Angestellten, die Vorbereitung und Auswertung der Kostenrechnung, Beratungsleistungen sowie die Erstellung des Jahresabschlusses werden von einem Steuerberater durchgeführt.

Die Einholung von Vergleichsangeboten und die Beauftragung erfolgten im Gründungsjahr 2004.

Erst im Jahr 2009 holte die Geschäftsführung ein neues Angebot von diesem Steuerberater ein, auf welchem die weiteren Beauftragungen bis dato basierten.

Von der Steuerberatungskanzlei wurde nach Anfrage des Landesrechnungshofes eine aus diesem Anlass verfasste, allgemeine Beschreibung der für die KSG von 2009 bis 2011 erbrachten Leistungen mit Stundensätzen, jedoch ohne Leistungsaufzeichnungen übermittelt.

Die Kosten betragen für die Steuerberatung bis zu rund €4.900,-- und für die Buchhaltung/Lohnverrechnung bis zu rund €6.700,-- pro Jahr.

Externes Controlling

Bereits bei der Gründung der KSG im Jahr 2004 wurde vom damaligen Geschäftsführer ein externes Beratungsunternehmen mit Controlling-Aufgaben beauftragt.

Von der Geschäftsführerin wurde nach deren Bestellung im Jahr 2007 **die Auslagerung des Controllings beibehalten.**

Ein jährlicher Dienstleistungsvertrag mit einem externen Controller zu einem pauschalen Betrag von zunächst monatlich €2.200,- wurde abgeschlossen. Im Jahr 2013 betrug das Honorar insgesamt **€32.760,-**. Der Auftrag wurde jeweils direkt vergeben.

Der gegenwärtige Dienstleistungsvertrag des externen Controllers umfasst folgende, allgemein formulierte Tätigkeiten:

- die Unterstützung bei der Durchführung des Projektcontrollings
- die Unterstützung und Beratung der Geschäftsführung im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens (insbesondere bei Budgetplanung und Controlling, Liquiditätsplanung, Finanzcontrolling etc.)
- die Beratung betreffend Buchhaltung bzw. Kontierung in Abstimmung mit der Steuerberatung
- die Beratung der Geschäftsführung bei ausgewählten wirtschaftlichen und organisatorischen Aktivitäten.

Eine Leistungsaufzeichnung wurde aufgrund der Pauschalabgeltung **nicht** vereinbart.

Ein Vergleichsangebot wurde erstmals im Jahr 2009 eingeholt. Das Angebot lag über dem Honorar des bisherigen externen Controllers, sodass dieser weiterhin beauftragt wurde.

Bei längerfristigen Leistungsbeziehungen sollte jedoch in gewissen Zeitabständen neu ausgeschrieben bzw. verhandelt werden.

Daher hat der Aufsichtsrat im Juni 2014 der Geschäftsführung geraten, den Vertrag mit dem externen Controller für 2015 neu zu verhandeln und auf einen angemessenen Tagsatz umzustellen.

Die Geschäftsführung hat demzufolge ab 1. Juli 2014 eine Stundenaufzeichnung des externen Controllers als Berechnungsgrundlage für die Verhandlungen 2015 beauftragt und mittlerweile zur Entscheidungsfindung neue Angebote eingeholt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass aus den vorgelegten Tätigkeitsbeschreibungen (Geschäftsführervertrag, Stellenbeschreibungen A9, Verträge externer Berater) **Überschneidungen in den Tätigkeitsfeldern** der Geschäftsführung der KSG, der externen Berater und der zuständigen A9 hervorgehen.

Im Auftragsumfang des externen Controllers waren die Beratung und Überprüfung der monatlichen Buchhaltung und Kostenrechnung enthalten.

Buchhaltung und Kostenrechnung sind jedoch im Programm des Steuerberaters angelegt und es werden darin die Belege vor Ort von einer Mitarbeiterin des Steuerberaters verbucht bzw. werden auch laufende Beratungsleistungen vorgenommen.

Die Beauftragung eines externen Controllers zu Angelegenheiten des Finanz- und Rechnungswesens stellt **eine Doppelgleisigkeit dar, da diese Bereiche zum Tätigkeitsfeld des Steuerberaters zählen.**

Die Geschäftsführerin ist gemäß Geschäftsführervertrag für die Erstellung des Budgets und des Finanzplanes (Wirtschaftsplanes) zur Realisierung von Projekten, für das diesbezügliche Controlling sowie für die Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich.

Der externe Controller ist mit der Unterstützung und Beratung der Geschäftsführung im Finanz- und Rechnungswesen (insbesondere bei Budgetplanung und Controlling, Liquiditätsplanung, Finanzcontrolling etc.) sowie mit dem Budget-Reporting zur Vorlage an den Aufsichtsrat beauftragt.

Auch von der A9 werden Controlling-Tätigkeiten im Rahmen des seit Jänner 2013 etablierten Beteiligungsmanagements durchgeführt und die widmungsgemäße Mittelverwendung anhand der Jahresabschlüsse und Projektberichte der KSG überprüft (siehe Kapitel Beteiligungen im Kulturbereich, Beteiligungsverwaltung der Abteilung 9).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass hinsichtlich der Controlling-Aufgaben **unklare Tätigkeitsabgrenzungen vorliegen, sodass Parallelitäten entstehen könnten.**

Aufgrund der geringen Personalressourcen sah sich die Gesellschaft veranlasst, die Bearbeitung rechtlicher, steuerlicher und Controlling-orientierter Angelegenheiten teilweise an externe Berater auszulagern.

Wie aus nachfolgender Tabelle entnehmbar ist, betragen die Aufwendungen für die genannten Beratungsleistungen im Prüfzeitraum insgesamt rund € 182.000,--.

in €	2010	2011	2012	2013
Buchhaltung/Lohnverrechnung KSG	6.641	6.773	6.731	5.941
Rechtsberatung KSG*	0*	2.055	2.581	889
Steuerberatung KSG	4.915	3.098	3.283	3.299
Wirtschaftsprüfung KSG	3.900	3.450	3.450	3.100
Beratung Controlling KSG	29.400	29.400	30.240	32.760
Beratungsaufwand für die KSG	44.856	44.776	46.285	45.989

Quelle: Jahresabschlüsse KSG, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

*Die Rechtsberatung für die KSG des Jahres 2010 ist in anderen Aufwandspositionen enthalten.

Es wird empfohlen, die **Aufgaben** der Geschäftsführung, des mit Gesellschaftsvertrag freiwillig eingerichteten Aufsichtsrates, der beteiligungsverwaltenden A9 und der externen Berater **aufeinander abzustimmen** und den **Umfang externer Beauftragungen in Relation zum Ausmaß der Geschäftstätigkeit der KSG zu hinterfragen**.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Zur Feststellung des Landesrechnungshofes, dass hinsichtlich der Controlling-Aufgaben unklare Tätigkeitsabgrenzungen vorliegen, sodass Parallelitäten entstehen könnten, darf auf die handlungsleitende Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung über das Eingehen, Halten und Verwalten von Beteiligungen des Landes Steiermark und der darin klar definierten Aufgaben einer beteiligungsverwaltenden Stelle verwiesen werden. Die Abteilung 9 zeichnet für das Gesamtcontrolling der Beteiligungen verantwortlich, jedoch nicht für das interne Controlling zur Steuerung der Projekte und des Unternehmens.

6. PROJEKTE

Im Folgenden werden einige stichprobenartig ausgewählte Beispiele für geförderte Projekte im künstlerischen Bereich beschrieben:

6.1 Projekt „Rondo – Artist in Residence“

Für das Atelierprogramm des Landes Steiermark wurden jährlich insgesamt € 191.200,- aufgewendet. Umfasst waren Filmstipendien, das Programm „Artist in Residence Österreichischer Skulpturenpark am Universalmuseum Joanneum“, Atelier-Auslandsstipendien, die Künstlerateliers im Gebäude „Rondo“ und das Programm „Artist in Residence“:

Seit 2008 stellte das Land Steiermark im Gebäude „Rondo“ zahlreichen heimischen Künstlern in Graz einen Arbeitsplatz für zuletzt zwei Jahre zur Verfügung. Im Rahmen der internationalen „Artist in Residence“ Programme wurden zudem rund hundert ausländischen Künstlern während ihres Aufenthaltes in der Steiermark Wohnmöglichkeiten, Arbeitsräume sowie ein monatliches Stipendium geboten.

Die Auswahl der Künstler erfolgte durch eine Atelierjury auf Basis einer Ausschreibung.

Zusätzlich hat das Kulturressort im Jahr 2012 steirischen Künstlern mit Atelier-Auslandsstipendien in Künstlerresidenzen des südosteuropäischen Raumes bzw. in ehemaligen Kulturhauptstädten Europas professionell betreute Arbeitsaufenthalte ermöglicht.

Im Gebäude „Rondo“ am Marienplatz 1, 8020 Graz wurde von der KSG von einer gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft eine Nutzfläche von rund 850 m² zu einer monatlichen Bruttomiete in Höhe von rund € 9.000,- angemietet.

In diesen Räumlichkeiten wurden zwölf Künstlerateliers errichtet. Davon konnten acht Arbeitsateliers (ohne Wohnmöglichkeiten) von Künstlern aus der Steiermark mietfrei, jedoch ohne Stipendium, genutzt werden.

Vier Ateliers wurden an ausländische Künstler als Arbeits- und Wohnraum mit vier ganzjährigen Auslandsstipendien von je € 850,- pro Monat zur Deckung der Lebenskosten vergeben. Die Gesamtdotation für die Stipendien betrug € 40.800,- pro Jahr.

Für den Hauptmietzins sowie die Betriebs- und Heizkosten im „Rondo“ war vom Land Steiermark jeweils ein Sonderzuschuss in Höhe von € 102.000,- dotiert.

Folgende Zuschüsse wurden insgesamt seit 2010 für das Projekt „Rondo – Artist in Residence“ gewährt:

Jahr	Zuschuss für Mieten im Gebäude „Rondo“ in €	Zuschuss für Stipendien „Rondo - Artist in Residence“ in €	Gesamt pro Jahr in €
2010	102.000	38.250	140.250
2011	102.000	40.800	142.800
2012	102.000	40.800	142.800
2013	102.000	40.800	142.800
Gesamt	408.000	160.650	568.650

Quelle: KSG und A9, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Von der A9 wurde die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse für die Stipendien und für das Gebäude mittels der Jahresabschlüsse und auf Basis von Projektkostenaufstellungen inklusive der zugehörigen Belege vorgenommen.

Im Prüfzeitraum von 2010 bis 2013 betragen **die Aufwendungen** für die Gebäudemieten und die Stipendien des Projektes „Rondo – Artist in Residence“ insgesamt **rund €570.000,--**.

Die KSG war auch mit der Administration der Räumlichkeiten und der Stipendien sowie mit der Betreuung der Stipendiaten selbst betraut.

Ebenso wurde die künstlerische Nutzung (Bespielung) der Räumlichkeiten im „Rondo“ von der KSG inhaltlich und finanziell ausgerichtet.

So wurde die Verwaltung des Gebäudes (z. B. nutzbar machen, ausstatten mit Mobiliar und Heimtextilien, reinigen und Instand halten der Apartments, Vermittlung von Strom, Heizung, Internetzugang etc. sowie die Abrechnung mit externen Dienstleistern) und die laufende Betreuung der Stipendiaten (Empfang, Einmietung, Anmeldung, laufende Servicierung der Künstler mittels eigener Mobiltelefonnummer, Gestaltung der künstlerischen Nutzung der Ausstellungsräume etc.) vorgenommen.

Die Mittel dafür wurden aus dem Basisbudget der KSG herangezogen.

Vom Eigentümer gab es keine diesbezüglichen Vorgaben.

Im Sinne der Kostenwahrheit für das Gesamtprojekt wären die **Aufwendungen** für die künstlerische Nutzung, für die Adaptierungen der Räumlichkeiten sowie für die Personalressourcen der KSG für die Betreuung des Projektes den Zuschüssen von €570.000,-- noch hinzuzuzählen.

Auf Basis des Regierungsbeschlusses vom 23. Mai 2013 wurde mittlerweile ein neues „Atelierprogramm des Landes Steiermark“ ausgerichtet:

Dabei ersetzt das Atelierprogramm „**Kunstraum Steiermark**“ ab 2015 die Künstlerateliers im „Rondo“, um Künstlern in der gesamten Steiermark individuelle Arbeitsräume zu ermöglichen.

Im Rahmen des jährlichen Gesamtbudgets für die Anmietung der bisherigen Ateliers im „Rondo“ erhalten nunmehr 10 bis 15 in der Steiermark lebende Künstler bzw. Kulturinitiativen ab 2015 maximal € 700,-- pro Monat für jeweils zwei Jahre zum Betrieb einer passenden Arbeitsstätte.

Für das internationale Programm „Artist in Residence“ stehen jährlich für die Stipendien weiterhin € 40.800,-- zur Verfügung, wobei jeder Künstler monatlich € 850,-- und einen Wohn- und Arbeitsraum zur Verfügung gestellt bekommt.

Auftragsgemäß hat die KSG den Mietvertrag für das Gebäude „Rondo“ mit Ende 2014 gekündigt und vier neue Räumlichkeiten für ausländische Künstler in Höhe von € 16.000,-- jährlich bei einem Institut in Graz angemietet. Die Bezahlung wird von der KSG vorgenommen.

Die Auswahl der Künstler nach den erfolgten Ausschreibungen wird wie bisher die Atelierjury des Landes Steiermark vornehmen.

Die Verwaltung der Stipendien und die inhaltliche Betreuung der Stipendiaten werden jedoch **künftig von der A9 wahrgenommen** werden, sodass diese Aufgaben bei der KSG wegfallen.

Zusammenfassend wird zum Atelierprogramm des Landes Steiermark festgehalten, dass zahlreiche heimische und ausländische Künstler die Ateliers im „Rondo“ genutzt haben und dass auch heimischen Künstlern Auslandsaufenthalte ermöglicht wurden.

Es gab jedoch **keinen abschließenden Projektbericht** über die **Ziele und Wirkungen** des langjährigen Projektes „Rondo – Artist in Residence“ in seiner bisherigen Form (2008 bis 2014).

Laut Auskunft der KSG sei aber ein unternehmensinterner Abschlussbericht geplant.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Das Projekt „RONDO“ wurde mit Landtagsbeschluss Nr. 465 vom 16. Jänner 2007 unter dem Titel „Künstleratelier Marienmühle“ genehmigt. Ein jährlicher Gesamtaufwand von maximal € 102.000,--, der Miete, Betriebskosten und Reinigung umfasste, wurde in diesem Beschluss für das Projekt bestätigt. Das Ziel dieses Projektes wurde im genannten Beschluss wie folgt festgelegt: „Das Ziel des

Projektes liegt im Wesentlichen darin, einen Beitrag für bestmögliche Arbeitsmöglichkeiten zu leisten und dem steirischen Kulturraum international weiter zu vernetzen. Angestrebt wird ein anregender Austausch zwischen steirischen und internationalen KünstlerInnen.“

Ein Abschlussbericht des Projektes „RONDO“ erscheint angesichts der mit Beschluss vom 23. Mai 2013 durch die Steiermärkische Landesregierung genehmigten Neuausrichtung des Atelierprogramms des Landes Steiermark nicht nötig, da diese mit einem Fokus auf Verstärkung der Subjektförderung (Künstlerinnen/Künstler) und einer deutlichen Verringerung der Objektförderung (Mietkosten) beruht. Diese Überlegungen führten zur Beendigung des RONDO-Programmes und zur Schaffung des neuen Projektes „Kunstraum Steiermark“.

In einer jährlich der Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen durch die KSG vorgelegten Abrechnung der Stipendien war zudem klar ersichtlich, welche Stipendiatinnen und Stipendiaten für welchen Zeitraum anwesend waren und somit auf Basis des Regierungssitzungsbeschlusses vom 14. April 2008 ein Stipendium in Anspruch nehmen konnten. Die notwendigen Ausschreibungen und Jurysitzungen zur Auswahl der internationalen und steirischen Stipendiatinnen/Stipendiaten erfolgen durch die Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen.

6.2 Landeskulturpreisverleihungen

Mit dem Grundsatzbeschluss vom 10. November 2011 der Landesregierung sollte die Vergabe der Landeskulturpreise und -stipendien mit dem Fokus auf Synergie und Sparsamkeit und die Erweiterung um innovative Aspekte zum Zwecke der Nachwuchsförderung **neu geordnet werden**.

Das sollte sich in einer gemeinsamen öffentlichkeitswirksamen Preisverleihung inklusive einer Publikation der jeweiligen Preisträger sowie Stipendiaten des Jahres niederschlagen.

Für die **Landeskulturpreisverleihung 2012** sollte die KSG nach einer öffentlichen Ausschreibung ein innovatives künstlerisches Konzept für diese Veranstaltung in Auftrag geben. Dazu wurde der KSG ein **Zuschuss in Höhe von maximal €45.500,--** zuerkannt.

Nach einem Vergabeverfahren wurde von der Jury ein Bestbieter ermittelt, der aber kurzfristig erkrankte. Die Abwicklung der Landeskulturpreisverleihung 2012 wurde daher von der KSG selbst durchgeführt. Die Aufwendungen betragen insgesamt €44.500,-- netto.

Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel wurde von der A9 nach Überprüfung des Jahresabschlusses und der Plausibilität der Kostenaufstellung der KSG bestätigt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in einigen der vorgelegten Rechnungen **pauschale Beträge** ausgewiesen waren und der tatsächlich erbrachte **Leistungsumfang nur grob beschrieben** war.

Für die Ausrichtung der **Landeskulturpreisverleihung 2013** wurden maximal **€40.000,--** dotiert, als Veranstaltungsort wurde vom Kulturkuratorium das Künstlerhaus ausgewählt.

Mit der künstlerischen und technischen Umsetzung wurde nach einer Ausschreibung und der Entscheidung des Kulturressorts ein Kunstverein beauftragt (Direktvergabe). Dafür wurde ein Pauschalentgelt auf Basis einer Kalkulation mit Detailpositionen von **€35.000,-- netto** vereinbart, das in dieser Höhe auch abgerechnet wurde.

Für den beauftragten Kunstverein gab es **durch die Vorgabe eines Pauschalbetrages keinen Anreiz zum sparsamen Mitteleinsatz**.

Der Kunstverein legte schließlich eine Abrechnung mit Einzelbelegen als Nachweis für die erbrachten Leistungen vor, obwohl vertraglich ein Pauschalentgelt, allerdings für ein definiertes Leistungskonzept, vereinbart war.

Die KSG nahm daraufhin eine Plausibilitätsprüfung dieser Abrechnung vor. Im Zuge dessen traten Unklarheiten hinsichtlich mehrerer Belege auf.

So wurden von der KSG **einige Preise als marktunüblich** erachtet und für zahlreiche Honorare **fehlten zugrunde gelegte Zeit- bzw. Leistungsaufzeichnungen**.

Demzufolge wurde das vereinbarte Pauschalentgelt von der KSG nicht auf einmal, sondern erst nach Klärung offener Punkte und nach Rücksprache mit bzw. nach Genehmigung der A9 vollständig überwiesen.

Im Zuge der stichprobenartigen Prüfung wurden auch vom Landesrechnungshof **einige Belege bzw. die gewählte Verrechnungsmodalität als mangelhaft erachtet**.

So wurden bei dieser Abrechnung ebenfalls **häufig pauschale Beträge** ausgewiesen und der tatsächlich erbrachte **Leistungsumfang wurde nur grob beschrieben**.

Pauschalentgelte können Abrechnungen vereinfachen, die ordnungsgemäße Erfüllung eines Auftrages kann jedoch nur mit einer präzisen Vertragsgestaltung mit Kostenvoranschlägen und vereinbarten Leistungsaufzeichnungen nachvollzogen werden.

Beispielweise legte der Vorstand jenes Vereines, der mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragt war, als Privatperson eine **pauschale Honorarnote** an eben den von ihm geführten Verein (Rechnungsadressat) für die „Erstellung des Konzeptes der Landeskulturpreisverleihung 2013“. Eine konkretere Leistungsbeschreibung fehlte.

Anzumerken ist, dass diese Honorarnote **nur eine bestätigende Unterschrift** enthält: jene des Rechnungsausstellers, der gleichzeitig der Vorstand des Rechnungsempfängers (Kunstverein) ist.

Vereinsinterne Zeichnungsberechtigungen sind jedoch mangels Prüfkompetenz nicht bekannt.

Des Weiteren wurden der KSG für die Anfertigung von Möbelstücken, die ins Eigentum des Vereines übergangen, 30 % des Anschaffungswertes in Rechnung gestellt, da diese Möbel während der Veranstaltung vom Verein zur Verfügung gestellt wurden.

Von diesen Möbelstücken profitiert der Kunstverein, da diese durch die Bezahlung der an ihn fakturierten Rechnung in sein Eigentum übergangen.

Die KSG wurde aber mit **30 % der Anschaffungskosten für die Nutzung an einem einzigen Abend belastet**.

Diese Vorgehensweise wurde auf Rückfrage der KSG **von der A9 zwar befürwortet**, wird vom Landesrechnungshof jedoch **als unwirtschaftlich erachtet**.

Insgesamt sollten die Erkenntnisse aus der Plausibilitätsprüfung Anlass sein, um künftige Abrechnungen im Sinne der im Kultur- und Kunstförderungsgesetz vorgegebenen Grundsätze **der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu optimieren**.

Gemäß diesem Gesetz sollen im Zentrum der Förderung die Produktion und die Vermittlung von Kunst stehen. Bei der Gestaltung der Förderabwicklung sollte **ein unverhältnismäßig hoher Aufwand** für administrative und vermittelnde Tätigkeiten **vermieden** werden.

Demgegenüber beauftragte der mit der Umsetzung betraute Kunstverein in seiner Eigenverantwortlichkeit weitere Lieferanten/Leistungserbringer mit der Organisation, Technik, Infrastruktur etc., sodass ein beträchtlicher Teil des erhaltenen Gesamtbetrages von **€35.000,-** an Sub-Auftragnehmer überwiesen wurde.

Auch in diesem Kontext ist künftig darauf zu achten, dass **Förderungen vorwiegend dem künstlerischen Schaffen** zu Gute kommen und administrative Belange kostengünstig sind.

Anzumerken ist, dass die KSG ab dem Jahr 2014 wieder selbst mit der Ausrichtung der Landeskulturpreisverleihungen beauftragt wurde.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

In einem Schriftverkehr zwischen der Geschäftsführerin der KSG und der Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen vom November 2011 ersucht die Geschäftsführerin um Abstimmung bezüglich der Anerkennung von Einzelbelegen im Zusammenhang mit der ihr vorliegenden Abrechnung des Künstlerhauses für die Landeskulturpreisverleihung 2013. Eine Stellungnahme aus fachlicher Sicht (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) ist erfolgt.

Die Geschäftsführerin der KSG hat daraufhin mitgeteilt, dass die Investitionskosten (Beamer) des Kunstvereines² mit 30 % der Anschaffungskosten von Seiten der KSG anerkannt wurden. Dieser Empfehlung wurde gefolgt mit dem Bemerkung, dass die Abstimmung der Abrechnung von Seiten des Kunstvereines zwischen der Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen und der KSG wichtig ist. Die Abrechnung des Kunstvereines aus dem Jahr 2013 ist auf Basis dieser Vereinbarung von Seiten der Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen geprüft worden.

Aufgabe der Geschäftsführung ist es, dafür zu sorgen, im Sinne des professionellen Abwickelns von Projekten, dass Förderungen vorwiegend dem künstlerischen Schaffen zu Gute kommen und die Kosten für administrative Tätigkeiten nicht zu hoch sind.

² anonymisiert durch den Landesrechnungshof

6.3 Projekt „KünstlerInnen haben Recht“

Dem Punkt d) des Gesellschaftsvertrages sowie dem Punkt 2. Service & Beratung der fünf Handlungsfelder soll durch Beratungs- und Informationsleistungen für Künstler entsprochen werden.

Die KSG bietet daher seit 2006 ein gezieltes Coaching durch einen Rechtsanwalt und einen Steuerberater für Fragen der Kunst- und Kulturschaffenden in den Bereichen Steuerrecht, Urheberrecht, Sozialversicherungsrecht, Rechnungswesen etc. an. Künstler können dazu eine einmalige Beratung im Umfang von maximal einer Stunde kostenlos in Anspruch nehmen. Die Beratungen finden in einem ca. zweiwöchigen Rhythmus für jeweils vier einstündige Einheiten 20-mal im Jahr statt. Die KSG stellt die Infrastruktur zur Verfügung und nimmt die Terminvergabe, die Kontrolle der Teilnahme und die Rechnungsprüfung der Honorarnoten vor.

Nach Angaben der Geschäftsführerin sei die Auswahl und Beauftragung der beiden Kanzleien aufgrund der Spezialisierungen in rechtlichen bzw. in steuerlichen Fragen im Kunst- und Kulturbereich mit einer Vereinbarung auf unbestimmte Zeit erfolgt.

Die Stundensätze seien aufgrund der Verhandlungen der Geschäftsführung seit Beginn der Beratungen im Jahr 2006 unverändert geblieben.

Ende des Jahres 2009 übernahm die Steuerberatungskanzlei B die Beratung für Künstler zu den Konditionen der Steuerberatungskanzlei A.

Darüber hinausgehende Vergleichsangebote wurden nicht vorgelegt.

Generell sollten aber vor der Beauftragung externer Berater **mehrere Angebote** eingeholt werden und bei wiederholten Beauftragungen sollte die **Auswahl im Rotationsprinzip** erfolgen.

Eine Beratungsstunde kostet sowohl beim Rechtsanwalt als auch beim Steuerberater jeweils € 150,- netto. Insgesamt betragen die Kosten für diese Beratungen im Jahr 2013 rund € 14.700,-. In den Jahren davor wurden dafür bis zu rund € 18.200,- aufgewendet.

Nach Ausführungen der KSG soll das Service „KünstlerInnen haben Recht“ aufgrund der ständigen Nachfrage nach diesen kostenfreien Beratungen fortgeführt werden.

Auch wenn in den Tätigkeitsfeldern der KSG Service & Beratung definiert sind, wird vom Landesrechnungshof empfohlen, dieses Service von Landesseite **hinsichtlich des Bedarfes, der Zielsetzung und der weiteren Ausrichtung zu evaluieren**, zumal auch andere Einrichtungen eine kostenlose Erstberatung in steuerlichen und rechtlichen Fragen anbieten.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofs hinsichtlich des Bedarfs „Service und Beratung“, das auch andere Einrichtungen eine kostenlose Erstberatung in steuerlichen und rechtlichen Fragen anbieten, ist anzuführen, dass es sich hier um eine genau definierte Berufsgruppe (Künstlerinnen und Künstler) handelt. Der Bedarf durch die Kulturszene spiegelt sich in der Nachfrage wieder (100 %-Auslastung der Termine). In Zukunft werden von Seiten der Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen verstärkt Vernetzungs- und Synergieeffekte gesucht. Auch der Empfehlung nach Einholung mehrerer Angebote wird nachgekommen werden.

7. GEBARUNG

Die Jahresabschlüsse der Jahre 2010 bis 2013 sowie sämtliche angeforderte Unterlagen wurden dem Landesrechnungshof vorgelegt. Es wurden alle Auskünfte bereitwillig erteilt.

Im Folgenden werden wesentliche Positionen aus den Bilanzen und den Gewinn- und Verlustrechnungen der KSG erläutert.

7.1 Zuschüsse des Landes Steiermark

Der Betrieb der KSG wird durch Zuschüsse des Landes Steiermark finanziert.

In den Jahren 2004 und 2005 war der Verein „Steirische Kulturveranstaltungen“ alleiniger Gesellschafter der KSG. Die Beiträge des Landes waren damals mit €2.000.000,- pro Jahr dotiert. Gesonderte Zuschüsse für Projekte wurden darüber hinaus nicht gewährt.

Seit der Übernahme der KSG ins Alleineigentum hat das Land Steiermark die jährlichen Zuschüsse um rund die Hälfte reduziert.

Im Prüfzeitraum stellen sich die Gesellschafterzuschüsse wie folgt dar:

in €	2010	2011	2012	2013	Gesamt
Basiszuschuss	1.200.000	463.000	378.000	360.000	2.401.000
Sonderzuschüsse:					
Sonderzuschuss pauschal				368.000	368.000
Miete, BK Büro KSG	35.774				35.774
Veranstaltungszeitung*	50.000				50.000
Projekt „Künstlerhaus Enquete“		10.000			10.000
Projekt „Kultur.Politik.Dialog.Steiermark“		10.000			10.000
Frankfurter Buchmesse		17.000			17.000
Medienkooperationen			122.000		122.000
Landeskulturpreisverleihung 2012			35.000	9.427	44.427
Projekt „MAECENAS“				40.000	40.000
Gebäude im „Rondo“	102.000	102.000	102.000	102.000	408.000
Stipendien „Rondo – Artist in Residence“	38.250	40.800	40.800	40.800	160.650
Zuschüsse Land Steiermark	1.426.024	642.800	677.800	920.227	3.666.851

Quelle: KSG, aufbereitet durch den Landesrechnungshof; Zuschüsse im Wesentlichen von der A9, außer im Jahr 2010: für eine Veranstaltungszeitung* wurden €50.000,- von der A12 zugewiesen, im Jahr 2013 sind im pauschalen Sonderzuschuss €126.000,- für Medienkooperationen dotiert

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich ist, werden seit 2010 neben dem Basiszuschuss für den laufenden Aufwand auch (Sonder-)Zuschüsse für Projekte im Rahmen der fünf Handlungsfelder gewährt.

Der Basiszuschuss wurde ab 2011 deutlich reduziert. Im Jahr 2013 betragen die Sonderzuschüsse bereits € 560.227,--.

Zur **vollständigen Kostentransparenz** wären sämtliche Kosten, die die Gesellschaft verursacht, darzustellen.

So wären zusätzlich zu den gewährten Zuschüssen auch die Personalaufwendungen für die der KSG zugewiesenen Mitarbeiter zu berücksichtigen, die **im Rechnungsabschluss des Landes Steiermark** abgebildet sind.

Wie im Kapitel Gebarung, Personalaufwand ersichtlich ist, betragen diese im Jahr 2013 rund € 228.000,--.

Auch die AR-Vergütungen in Höhe von rund € 18.000,-- pro Jahr, die den AR-Mitgliedern von der A9 angewiesen werden, wären noch einzubeziehen.

Wie im Kapitel Gesellschaftsvertrag – Organe, Aufsichtsrat vorgeschlagen, sollten **Beteiligungsunternehmen** diese Vergütungen entlang einer Richtlinie des Landes **selbst tragen**.

Ebenso wären die Kosten der Beteiligungsverwaltung, die durch die Gesellschaft entstehen, anzuführen:

Von der zuständigen A9 werden unter anderem die Erreichung des Förderzweckes und die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Zuschüsse durch die Vorlage der Jahresabschlüsse sowie anhand detaillierter Kostenaufstellungen überprüft.

7.2 Personalaufwand

In der KSG sind an zwei zugewiesene Bedienstete Mehrleistungsvergütungen gewährt worden, die gemäß den zugrunde liegenden Zuweisungsverträgen dem Land Steiermark zu refundieren und daher in den Jahresabschlüssen der KSG zu erfassen sind.

In den Jahresabschlüssen 2010 und 2011 sind diese Mehrleistungsvergütungen in Höhe von jeweils rund €50.000,-- jedoch in den „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ ausgewiesen.

Um die tatsächlichen Personalaufwendungen in ihrer vollen Höhe darzustellen, müssen diese in den Jahren 2010 und 2011 jeweils um €50.000,-- erhöht und die „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ entsprechend reduziert werden.

Das Postulat der Übersichtlichkeit verlangt, dass die einzelnen Positionen in einer sinnvollen, ihrem materiellen Gehalt entsprechenden Reihenfolge in die Gliederungspositionen des Jahresabschlusses aufgenommen werden.

In den Jahresabschlüssen (JA) der KSG stellt sich der Personalaufwand für die bei der KSG angestellten Mitarbeiter (ohne zugewiesene Landesbedienstete) wie folgt dar:

JA KSG, in €	2010	2011	2012	2013	Gesamt
Gehälter	77.756	40.309	90.250	106.226	314.541
Mitarbeitervorsorge	1.188	767	788	883	3.626
Sozialaufwand	22.900	12.532	19.466	22.287	77.185
Freiw.Soz.Aufw. + Weiterbildung	3.451	2.303	912	5.239	11.905
Summe	105.295	55.911	111.416	134.635	407.257
Korrektur Mehrleistungsvergütungen	50.000	50.000			
Personalaufwand JA KSG	155.295	105.911	111.416	134.635	507.257

Quelle: Jahresabschlüsse der KSG, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Da gemäß den zugrunde liegenden Zuweisungsverträgen die Gehälter für die zugewiesenen Mitarbeiter dem Land Steiermark von der KSG nicht zu refundieren sind, finden sich diese Personalaufwendungen nur im Rechnungsabschluss (RA) des Landes Steiermark:

RA Land Steiermark, in €	2010	2011	2012	2013	Gesamt
Personalaufwand	204.000	273.000	221.000	225.000	923.000
Kommunalsteuer	5.000	7.000	5.000	3.000	20.000
Personalaufwand laut RA des Landes	209.000	280.000	226.000	228.000	943.000

Quelle: A9 und A5, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Das bedeutet, dass aus den Jahresabschlüssen der KSG **die tatsächliche Höhe** der für den Betrieb der KSG anfallenden **Personalaufwendungen nicht hervorgeht**, da die Gehälter für die zugewiesenen Mitarbeiter vom Land getragen werden.

Der Landesregierung sollte als Generalversammlung bei der Genehmigung der Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen **eine Übersicht über den Gesamtaufwand** einer ausgegliederten Gesellschaft vorliegen.

Dies schließt auch die vollständigen Personalaufwendungen mit ein.

Aus Gründen der **Kostentransparenz** und im Sinne eines einheitlichen Beteiligungsmanagements des Landes Steiermark sollten daher in diesen Regierungsbeschlüssen sowie in den Beteiligungsberichten über die Personalaufwendungen der Gesellschaft selbst hinaus auch jene für die zugewiesenen Mitarbeiter des Landes ausgewiesen sein.

Dies sollte auch **als Standard in die Beteiligungs-Richtlinie** des Landes aufgenommen werden.

Generell vertritt der Landesrechnungshof die Auffassung, dass bei Zuweisungen von Landesbediensteten an Gesellschaften in Zeiten der Haushaltskonsolidierung **auf die Refundierung nicht verzichtet werden kann**.

Nachfolgend werden die insgesamt von der KSG verursachten Personalaufwendungen (Gehälter der Angestellten der KSG laut JA und Gehälter der zugewiesenen Mitarbeiter des Landes laut RA) dargestellt:

Personalaufwand, in €	2010	2011	2012	2013	Gesamt
Laut RA Land Steiermark	209.000	280.000	226.000	228.000	943.000
Laut JA KSG	155.295	105.911	111.416	134.635	507.257
Personalaufwand gesamt	364.295	385.911	337.416	362.635	1.450.257

Quelle: KSG und A5, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der tatsächliche von der KSG verursachte Personalaufwand 2013 beträgt demnach nicht rund € 135.000,--, sondern rund € 363.000,--.

Er ist damit **um das 2,7-fache höher** als im **Jahresabschluss der KSG** ausgewiesen.

Die Zuschüsse des Landes an die KSG unter Einrechnung der Personalaufwendungen stellen sich in Summe wie folgt dar:

in €	2010	2011	2012	2013
Zuschüsse des Landes an die KSG	1.426.024	642.800	677.800	920.227
Personalaufwand laut RA Land	209.000	280.000	226.000	228.000
Aufwendungen für die KSG gesamt	1.635.024	922.800	903.800	1.148.227
Personalaufwand JA KSG + RA Land	364.295	385.911	337.416	362.635
Anteiliger Personalaufwand am Gesamtaufwand	22 %	42 %	37 %	32 %

Quelle: KSG und A5, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

7.3 Medienkooperationen

Seit dem Jahr 2005 wurden Verträge mit Printmedien über wöchentliche Beilagen, Reportagen und Veranstaltungskalender betreffend die steirische Kulturszene abgeschlossen, da zum Leistungsportfolio der KSG auch die Unterstützung der Künstler im Marketingbereich zählt.

Durch diese Medienkooperationen soll es den Künstlern ermöglicht werden, ihr Schaffen bzw. ihre Veranstaltungen in Form von Terminankündigungen und Berichten zu vermarkten und in die Öffentlichkeit zu bringen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass diese **umfangreichen Verträge mit Medienunternehmen** von der KSG **aus den Zuschüssen für den laufenden Aufwand** zu bedecken waren. Sie beliefen sich in den Jahren 2006 bis 2009 auf rund € 800.000,-- jährlich. Im Jahr 2010 betrugen sie € 725.000,--.

Ab dem **Jahr 2011** waren die Basiszuschüsse des Landes wesentlich niedriger dotiert. Damit kam es in weiterer Folge **zu einer deutlichen Reduktion** der finanziellen **Mittel für Medienkooperationen**. Für das Jahr 2011 standen € 75.000,-- zur Verfügung. Zeitgleich begann die Digitalisierung und es wurden im Rahmen dieser Kooperationen eine digitale Datenbank für kulturelle Veranstaltungen und das Kulturnavi der KSG entwickelt.

In den Jahren **2012 und 2013** wurden Sondermittel für Medienkooperationen in Höhe von € 122.000,-- und € 126.000,-- gewährt.

In Summe wurden im Prüfzeitraum € 1.048.000,-- für Medienkooperationen aufgewendet.

Mit RSB vom 13. Dezember 2012 wurde festgelegt, künftig die Medienkooperationen auf die Präsentation des künstlerischen Schaffens in der Steiermark zu richten und auf eine neue Basis zu stellen.

Ein klar definierter Mehrwert in Form von Terminankündigungen und Berichten über Kulturschaffende und ihre Werke soll generiert und der Fokus öffentlichkeitswirksam auf das künstlerische Potenzial gerichtet werden.

Bisher liegen derartige Auswertungen nicht vor.

Angesichts des Volumens der Medienkooperationen empfiehlt der Landesrechnungshof, den **konkreten Nutzen und die Wirkung der Medienkooperationen** einer **regelmäßigen Überprüfung** zu unterziehen. Dazu sind jedenfalls **überprüfbare und aussagekräftige Indikatoren** festzulegen.

Alle Medienkooperationen erfolgten auf Basis von Regierungsbeschlüssen als Direktbeauftragung an die Medienpartner. Vergleichsangebote zu den Verträgen liegen nicht vor. Werbung gilt im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2006 als prioritäre Dienstleistung. In einigen Fällen wurden die für eine Direktbeauftragung zulässigen Schwellenwerte **deutlich überschritten**. Damit erfolgten **nicht alle Beauftragungen** an Medienunternehmen **rechtskonform**.

Inhaltlich ist zu den Medienkooperationen festzustellen, dass ein Medienunternehmen aus seiner digitalen Datenbank Termine und Informationen über kulturelle Veranstaltungen zur online-Nutzung auf der Webseite der KSG bzw. auf dem Kulturserver des Landes Steiermark zur Verfügung stellt.

Die Stadt Graz bietet auf ihrer Homepage ebenso eine Übersicht mit **Kulturterminen** in Graz an. Daneben stellen **noch andere Anbieter sowie Beteiligungsunternehmen** des Landes aus dem Kulturbereich diese Veranstaltungstermine für Graz und die restliche Steiermark auf deren Webseite (siehe Kapitel Beteiligungen im Kulturbereich, Kooperationen mit anderen Beteiligungsunternehmen des Landes).

Insofern werden demnach für die Erfassung und Aktualisierung von kulturellen Terminen **parallel Ressourcen eingesetzt**.

Diese Parallelitäten binden finanzielle Mittel, die zweckmäßigerweise im Sinne eines direkten Mehrwertes für den Kunst- und Kulturbereich genutzt werden könnten.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Seit dem Jahr 2012 werden der KSG Sonderzuschüsse für Medienkooperationen wie folgt zur Verfügung gestellt.

	2012	2013	2014
Unternehmen A	€ 60.000,-	€ 60.000,-	€ 50.000,-
Unternehmen B	€ 50.000,-	€ 50.000,-	€ 25.000,-
Unternehmen C	€ 6.000,-	€ 6.000,-	€ 6.000,-
Unternehmen D	€ 6.000,-	€ 10.000,-	€ 10.000,-

Im Landesrechnungshofbericht ist auf Seite 36 [Anmerkung Landesrechnungshof: nunmehr Seite 46] angeführt, dass in einigen Fällen die, für eine Direktbeauftragung zulässigen Schwellenwerte (€ 100.000,-) deutlich überschritten wurden.

Zunächst ist festzuhalten, dass eine Replik bzw. Klarstellung auf Grund der mangelnden Konkretheit der Vorwürfe schwierig bzw. unmöglich ist. Dies zumal der Prüfzeitraum die Jahre 2010 bis 2014 erfasst und etwa im Jahr 2010 der Zuschuss € 725.000,- betrug, in den Folgejahren der Zuschuss jedoch wesentlich geringer war.

Allgemein ist festzuhalten, dass zunächst nicht feststeht, ob es sich bei den Kooperationen überhaupt um Vergaben im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2006 idgF handelt. Dem Vergaberecht unterliegen grundsätzlich nur Aufträge, bei denen vertretbare Leistungen zur Vergabe kommen. Bei den vorliegenden Kooperationen besteht aber kein Markt im Sinne einer Ausschreibungsmöglichkeit, weil auf Grund der Parameter der Reichweite und des – im Bereich der Kunst besonders entscheidenden – Adressatenkreises nur bestimmte Medien für solche Kooperationen in Frage kommen. Die Auftraggeberin verfügte diesbezüglich über umfassende Marktkenntnis und Marktübersicht, und es konnte daher eine Einschätzung getroffen werden, dass eine Kooperation mit den vier Medienpartnern im gegenständlichen Fall zweckmäßig und zielführend ist.

Selbst wenn aber derartige Kooperationen einem Wettbewerb zugänglich sein sollen, stellt sich dennoch die Frage nach dem anwendbaren Vergaberegime. Pauschal wurden die Leistungen als Werbung im Sinne Anhang III des BVergG 2006 eingeordnet. Dazu ist festzuhalten, dass die Kooperation im Wesentlichen darin bestand, dass zum Einen von der Auftraggeberin Informationen zu Künstlerinnen und Künstlern bereitgestellt wurden, zum Anderen ein bestehender Veranstaltungskalender in das System der Auftraggeberin übertragen wird. Beide Tätigkeiten werden unter vertraglich zugesicherter und praktisch zugestandener redaktioneller Freiheit durchgeführt. Es handelt sich demnach um journalistische Tätigkeiten.

In Anhang III des BVergG 2006 findet sich unter den prioritären Dienstleistungen die Kategorie 13 „Werbung“. Die CPC-Referenznummer 867 umfasst folgendes Leistungsbild: „Sales or leasing of advertising space or time“ (8711), „Planning, creating and placemend services of adverstising“ (8712) und „Other advertising services“ (8719). Der vorliegende Rohbericht trifft keine Festlegung, weshalb die gegenständlichen journalistischen Leistungen, die unter redaktioneller Freiheit gestaltet wurden, dem Dienstleistungsbereich „Werbung“ zu subsumieren wären.

Nach Auffassung der Abteilung 9 handelt es sich, sofern das BVergG überhaupt zur Anwendung kommt, um sog. nicht prioritäre Dienstleistungen im Sinne der Kategorie 26 (Erholung, Kultur und Sport) oder der Kategorie 27 (Sonstige Dienstleistungen). So wurde die Herstellung von Werbefilmen oder Informationsfilmen als nicht prioritäre Dienstleistung (Kultur) eingeordnet. Im Fall einer nichtprioritären Dienstleistung kommt grundsätzlich nur § 141 BVergG zur Anwendung und es ist möglich, wenn es auf Grund des Wertes und des Gegenstandes des Auftrages als gerechtfertigt erscheint, ein Verfahren mit nur einem Bieter zu führen, weil keine Binnenmarktrelevanz besteht. Gegenständlich liegt keine Binnenmarktrelevanz vor.

Selbst wenn man aber von einer prioritären Dienstleistung ausgehen sollte, bleibt unklar, worin konkret „in einigen Fällen“ eine Überschreitung der Schwellenwerte für die Direktvergabe erblickt wurde. Die Auftraggeberin erhält einen jährlichen Gesellschaftszuschuss, eine Vergabe auf mehrere Jahre war auf Grund des vergaberechtlichen Grundsatzes der ernsthaften Vergabeabsicht ausgeschlossen. Ein Vergabeverfahren darf nur eingeleitet werden, wenn eine gesicherte budgetäre Deckung vorliegt. Festzuhalten ist weiters, dass die Kooperationsverträge mit vier Medienunternehmen zu unterschiedlichen Beträgen geschlossen wurden – dies aus sachlichen Gründen und nicht aus der Absicht, Schwellenwerte des BVergG zu umgehen.

Im Dienstleistungsbereich sind Verträge mit verschiedenen Kooperationspartnern als eigenständige Verträge und somit mehrere Vergaben zu betrachten. Die Summen sind nicht zusammen zu rechnen. Lediglich ein Splitten eines Auftrages zur Umgehung von Auftragswerten und mehrfache Vergabe an denselben Auftragnehmer wird als vergaberechtswidrig erachtet (EuGH 15. März 2012, C-574/10, „Aulhalle“).

Der für die Direktvergabe maßgebliche Schwellenwert von € 100.000,-- (exkl. USt) wurde in keinem Vertrag überschritten. Eine Zusammenrechnung der Verträge mehrerer Jahre oder mehrerer Verträge verschiedener Kooperationspartner ist nicht vergaberechtskonform.

Der Rohbericht hat keine Präzisierung vorgenommen, worin die Überschreitung der Schwellenwerte für die Direktvergabe bestanden haben soll. Es hätte einer präziseren Formulierung bedurft, um konkret auf die Vorwürfe Stellung nehmen zu können. Dies insbesondere deshalb weil die Einhaltung des Vergaberechts dem Kulturressort stets ein großes Anliegen war und ist.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Feststellungen des Landesrechnungshofes beziehen sich unter anderem auch auf die Jahre 2006 bis 2009, in denen die einzelnen Aufträge mit bis zu €500.000,-- pro Jahr an zwei Printmedien betraglich jeweils weit über dem Schwellenwert der Direktvergabe (€100.000,--) lagen. Diese beiden Medienunternehmen wurden ebenso im Prüfzeitraum im Jahr 2010 beauftragt, wobei das Unternehmen A €425.000,-- und das Unternehmen B €300.000,-- erhielten. Die Kooperationen erfolgten im Wege von Direktbeauftragungen.

Erst ab 2012 wurden insgesamt vier Unternehmen mit weitaus niedrigeren Auftragssummen von bis zu €60.000,-- pro Jahr beauftragt. Dies ist auch aus der im Rahmen der Stellungnahme übermittelten Tabelle ersichtlich, die nicht die Medienkooperationen für den gesamten Prüfzeitraum ab 2010, sondern lediglich ab dem Jahr 2012 enthält.

7.4 Werbepool

Seit der Gründung der KSG besteht eine Rahmenvereinbarung mit einem Werbeunternehmen, das für Werbeprodukte ab dem zu erzielenden Mindestumsatz von € 200.000,-- Sonderpreise gewährt.

Die KSG beauftragt das Werbeunternehmen mit den von Kunst- und Kulturschaffenden gewünschten Werbeprodukten zu Sonderkonditionen als Serviceleistung.

Von der KSG werden für dieses Vermittlungs- und Verrechnungsservice die Ressourcen (Personal, interne und externe Buchhaltung, EDV etc.) **unentgeltlich zur Verfügung gestellt**.

Sie ist als Auftraggeberin der Werbeprodukte auch Zahlungsverpflichtete und trägt somit die Ausfallhaftung für die Kunst- und Kulturschaffenden als eigentliche Leistungsempfänger.

In der Buchhaltung der KSG stellen die Aufwendungen für den Werbepool eine Durchlaufposition dar, da diese durch die erzielten Erlöse bzw. eingehenden Zahlungen der Leistungsempfänger wieder ausgeglichen werden.

Die KSG nimmt erst nach erfolgtem Zahlungseingang der Kunst- und Kulturschaffenden die Überweisung an das Werbeunternehmen vor.

Nach Ansicht der Geschäftsführerin liege es als Werbeunternehmen im Aufgabenbereich der KSG, die vereinbarten Mindestumsätze für Werbeprodukte zu erzielen. Nur so könnten die Sonderkonditionen den Kunst- und Kulturschaffenden unmittelbar zu Gute kommen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dennoch, **die Möglichkeiten einer Direktverrechnung** zwischen den Leistungsempfängern und dem Werbeunternehmen zu prüfen.

Anzumerken ist, dass an diesem Werbeunternehmen eine kommunale Dienstleistungsgesellschaft wesentlich beteiligt ist, deren Hauptgesellschafter die Stadt Graz ist, die ihrerseits ebenso Förderungen für Kunst und Kultur gewährt.

Die Gesellschaft gibt an, dass **keine Vergleichsangebote für diese Rahmenvereinbarung eingeholt** worden seien, da dieses Unternehmen Marktführer in dieser Branche sei, dessen Werbeprodukte gut angenommen werden und jährlich die gleichen Konditionen auch für neu hinzukommende Werbeprodukte verhandelt werden konnten.

Auch hier ist festzustellen, dass Werbung als prioritäre Dienstleistung dem Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes 2006 unterliegt und der für eine Direktbeauftragung **zulässige Schwellenwert überschritten wurde**.

Dies würde bei **direkten Leistungsbeziehungen** zwischen dem Werbeunternehmen und den Kunst- und Kulturschaffenden **vermieden werden**.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Die Einhaltung von Schwellenwerten laut Bundesvergabegesetz ist Aufgabe der Geschäftsführung.

7.5 Seminare, Veranstaltungen, Fremdleistungen

Von der KSG werden zur Servicierung der Kunst- und Kulturschaffenden Workshops, Seminare, Veranstaltungen, Ausstellungen, Beratungen etc. zumeist in den eigenen Geschäftsräumen durchgeführt.

Auch Zertifikatslehrgänge für die „Personenzertifizierung als Kulturmanager“ für jeweils maximal 15 Teilnehmer werden jährlich gemeinsam mit einem Institut abgehalten.

Im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der fünf Handlungsfelder wurden von der KSG **vermehrt Fremdleistungen** in Anspruch genommen.

Diesbezügliche Aufwendungen für Referenten, Lektoren, Moderatoren, Künstlerhonorare, Repräsentationen, Equipment, Grafik, Druck, Software etc. sind im Wesentlichen auf folgenden Aufwandskonten verbucht:

Aufwandskonten in €	2013
Aufwand Veranstaltungen	36.100
Aufwand Seminare	17.700
Werbeaufwand	4.800
Fremdleistungen Kultur-Service	105.700
Fremdleistungen Produktion, Grafik	11.200
Fremdleistung Referenten	62.600
Kopien und Druckkosten	4.400
Druckkosten, Werbung	15.000
Druckkosten Verwaltung	2.200
Repräsentationsaufwendungen	3.500

Quelle: Jahresabschluss 2013 KSG, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

In der KSG gibt es **keine unternehmensinterne Regelung** zur Auswahl und zur Beauftragung dieser Leistungserbringer bzw. zur Höhe der Leistungsvergütungen.

Auch wenn sich bestimmte **Maßnahmen der Kommunikationspolitik** aus den Serviceaufgaben der Gesellschaft ergeben, hat dies **möglichst sparsam und zweckmäßig** und unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit zu erfolgen.

Zudem wird generell empfohlen, **die Planung und Beauftragung** von Projekten im Rahmen der fünf Handlungsfelder mit den in der KSG vorhandenen **Personalressourcen abzustimmen**.

Ein externer Zukauf ist nur dann empfehlenswert, wenn die Notwendigkeit sachlich begründet und eine nachhaltige Nutzbarkeit gegeben ist.

Der Landesrechnungshof regt an, in die ab 1. Jänner 2015 gültige **Beteiligungs-Richtlinie des Landes Steiermark Vorgaben bezüglich der Aufwandsbereiche** Werbung, Repräsentation, Seminare, Veranstaltungen, Fort- und Weiterbildung, freiwilliger Sozialaufwand etc. aufzunehmen. Dies ist für alle Gesellschaften des Landes von Relevanz.

Für Dienstreisen und sonstige mit dem Dienstverhältnis im Zusammenhang stehende **Rechte und Pflichten sind die für das Land Steiermark gültigen Vorschriften** (Steiermärkisches Landes-Reisegebührengesetz, Landes-Dienstrecht und Besoldungsrecht) anzuwenden.

In der KSG sind vorwiegend zugewiesene Mitarbeiter des Landes tätig, die ohnedies an die Einhaltung dieser Vorgaben gebunden sind.

Insgesamt ist bei der stichprobenartigen Durchsicht von Belegen in der KSG aufgefallen, dass **häufig pauschale Rechnungen oder Honorare** für sehr allgemein beschriebene Leistungen (z. B. Gesamtkoordination, Konzeption, Abwicklung, Produktion, Programmierung, Grafik etc.) ohne Anführung konkreterer Leistungspositionen/-umfänge vorliegen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt **zur besseren Nachvollziehbarkeit genauere Leistungsbeschreibungen** bei der Beauftragung sowie **entsprechende Leistungsdokumentationen** als Basis für die Rechnungslegung. Pauschalentgelte sollten eher bei standardisierten Leistungen vereinbart werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Zu diesem Bereich wird nach Rücksprache mit der KSG festgehalten, dass die KSG grundsätzlich ihre Kernaufgaben selbst erfüllt und bestmöglich versucht, ihre eigenen Ressourcen zu nutzen. Die Zuziehung externer Leistungen erfolgt nur in jenen Fällen, in welchen die intern vorhandenen Ressourcen nicht in ausreichendem Maß vorhanden sind, bzw. die Durchführung eines Projektes Spezialwissen/Spezialkompetenz erfordert, die nicht im eigenen Bereich zur Verfügung steht. Zudem erhöht die Einbringung einer Außenperspektive die Qualität und Erfolgswahrscheinlichkeit eines Projektes.

Nach dem Make-or-Buy-Prinzip werden Entscheidungen nach den Kriterien Kosten, Qualität, Zeit und Ressourcenverfügbarkeit gefällt. Speziell erforderliche Expertisen werden vorrangig aus dem steirischen Kultursektor lukriert bzw. von Kooperationspartnern im Kunst- und Kulturbereich. Dadurch kann sichergestellt werden, dass das Angebot für Kunst- und Kulturschaffende in der Steiermark nicht nur qualitativ hochwertig, sondern auch praxisorientiert ausgerichtet ist.

7.6 Kassa- und Bankguthaben

Das Vermögen der Gesellschaft setzte sich im geprüften Zeitraum überwiegend aus Umlaufvermögen zusammen. Dieses bestand im Wesentlichen aus Bankguthaben, welche aus Vorauszahlungen von Zuschüssen durch das Land Steiermark resultierten.

Die KSG verfügt seit 2010 über folgende Kassastände und Bankguthaben:

Stand jeweils zum 31.12. in €	2010	2011	2012	2013
Kassa/Bankguthaben gesamt	197.236	139.632	68.417	221.054
Aktiva	407.041	299.360	241.686	399.351
Guthaben in % der Aktiva	48 %	47 %	28 %	55 %
Zuschüsse des Landes gesamt	1.426.024	624.800	677.800	920.227
Guthaben in % der Zuschüsse	14 %	22 %	10 %	24 %

Quelle: Jahresabschlüsse KSG, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

In den Jahren 2010 bis 2012 waren bei der Bank X ein Bankkonto für die Abrechnung des Projektes „Rondo – Artist in Residence“, eines für die Abrechnung des Werbepools und eines für die Abwicklung des laufenden Betriebsaufwandes und der Zuschüsse der A9 eingerichtet.

Aufgrund der Verhandlung besserer Konditionen wurden im Jahr 2013 von der Geschäftsführung bei der Bank Y drei Konten eröffnet und die Geschäftsverbindung mit der Bank X sukzessive eingestellt.

Bis auf das Jahr 2012 verfügte die KSG am Jahresende jeweils über beträchtliche Bankguthaben. Diese betragen bis zu 24 % der insgesamt an die Gesellschaft überwiesenen Zuschüsse.

Demgegenüber wurden jährlich passive Abgrenzungen für erhaltene Zuschüsse des Landes vorgenommen, die erst das nächste Wirtschaftsjahr betrafen bzw. im nächsten Wirtschaftsjahr realisiert werden konnten:

Stand jeweils zum 31.12. in €	2010	2011	2012	2013
Passive Rechnungsabgrenzungen	67.350	60.400	6.250	132.400

Quelle: Jahresabschlüsse KSG, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die im Jahr 2013 abgegrenzten Mittel **in der beträchtlichen Höhe** von € 132.400,-- setzen sich nach Angaben der Geschäftsführerin wie folgt zusammen:

Abgegrenzt wurden die Projekte „Kultur International“ mit € 80.000,-- und „MAECENAS“ mit € 15.000,--, da diese im Kalenderjahr 2013 noch nicht fertiggestellt waren. Somit mussten die finanziellen Mittel in das Folgejahr 2014 übertragen werden.

Des Weiteren wurden € 37.400,-- für „Artist in Residence“ Stipendien des Jahres 2014 passiv abgegrenzt, welche bereits 2013 an die KSG überwiesen wurden.

Generell ist nicht nachvollziehbar, dass Zuschüsse für Projekte des Folgejahres bereits im Vorjahr an die KSG überwiesen wurden, obwohl die Gesellschaft am Jahresende aufgrund hoher Bankstände **über die entsprechende Liquidität verfügt** hätte.

Die Überweisung der Zuschüsse sollte sich **auch an den Ressourcen der KSG orientieren**, die zur Verwirklichung der Projekte und damit zur widmungsgemäßen Verwendung der Mittel zur Verfügung stehen.

Der Landesrechnungshof verweist auf die Empfehlungen im Bericht „Beteiligungsverwaltung des Landes Steiermark“ aus dem Jahr 2011 **zum Cash-Pooling** innerhalb von Landesbeteiligungen.

Generell sollten vom Land Steiermark **Überlegungen hinsichtlich eines zentralen Liquiditätsausgleiches** für die von den Abteilungen gewährten Zuschüsse angestellt werden, um **hohe Bankstände in Beteiligungsunternehmen zu vermeiden**.

Es wird empfohlen, die **Liquidität von Beteiligungsunternehmen laufend mit dem Budget** und den kurzfristigen Verbindlichkeiten der zu bezuschussenden Gesellschaft abzustimmen und eine **zentrale Steuerung der Finanzmittel** vorzunehmen. Die **Fördermittel sollten nur dann zugewendet** werden, wenn es die **Liquidität** erfordert.

Dazu ist anzumerken, dass von der KSG eine monatliche Liquiditätsplanung vorgenommen wird.

**Stellungnahme von Frau Landtagspräsidentin Dr. Bettina Vollath
in ihrer Funktion als Landesfinanzreferentin (XVI. GP):**

Hinsichtlich der Empfehlungen des Landesrechnungshofes für ein zentrales Cash-Pooling wird auf die Stellungnahme zum Bericht „Beteiligungsverwaltung des Landes Steiermark“ aus dem Jahr 2011 hingewiesen, nach der diese Forderung aus Sicht der Finanzabteilung unterstützt wird.

Wie im Prüfbericht „regionale 10“ aus dem Jahr 2013 vorgeschlagen, empfiehlt der Landesrechnungshof aus Transparenzgründen **vorhandene Liquiditätsreserven** der Beteiligungsunternehmen standardmäßig **explizit in allen Regierungsbeschlüssen**, mit welchen die Jahresabschlüsse oder finanzielle Zuwendungen an die Gesellschaften genehmigt werden, **anzuführen**.

Eine diesbezügliche **Ergänzung** der Beteiligungs-Richtlinie des Landes **wäre zweckmäßig**.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Den Empfehlungen des Landesrechnungshofes Steiermark wird entsprechend Rechnung getragen.

Nach Anfrage der Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen begründete die Geschäftsführerin der KSG bisher die Nichtvorlage einer Liquiditätsplanung damit, dass aufgrund der Unsicherheit von Projektrealisierungen (gemeint sind: Zustandekommen bzw. Zeitpunkt) eine seriöse Planung der Liquidität nicht möglich sei und daher davon Abstand genommen wurde. Es wurden lediglich die liquiden Mittel zum Periodenende bekanntgegeben, auf deren Grundlage eine Abweichungsanalyse nicht möglich war. Die Übermittlung einer Liquiditätsplanung wird von der Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen künftig verbindlich eingefordert.

7.7 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens der KSG stellt sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Stand jeweils zum 31.12. in €	2010	2011	2012	2013
Anlagevermögen	126.000	106.000	95.000	84.000
Aktiva	407.000	299.000	242.000	399.000
in % der Aktiva	31 %	35 %	39 %	21 %

Quelle: Jahresabschlüsse der KSG, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Insgesamt wurden von der KSG seit der Gründung 2006 bis zum 31. Dezember 2013 Anschaffungen in der Höhe von rund €215.700,- getätigt. **Für ein Serviceunternehmen erscheint dies hoch.**

Nach erfolgten Abschreibungen betrug der Buchwert zum 31. Dezember 2013 noch rund €83.700,-, das sind 21 % der Aktiva der Gesellschaft.

Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Anschaffungsvorgänge ist aufgefallen, dass in einigen Fällen **keine Vergleichsangebote** eingeholt wurden.

So wurde auch für die Sonderanfertigungen eines Tischlereibetriebes in Höhe von rund €29.000,- anlässlich des Erstbezuges der Geschäftsräumlichkeiten der KSG (G 69) Mitte 2008 kein Vergleichsangebot vorgelegt.

Begründet wurde dies in einem (erst am 15. Jänner 2015 von der KSG) eingeholten Aktenvermerk der damals gegen Honorar von der KSG mit den Adaptierungen beauftragten Architektin mit der Dringlichkeit aufgrund des bevorstehenden Eröffnungstermins (Herbst 2008). Aufgrund des engen Zeitkorsetts sei bei der Voranfrage von anderen Fachbetrieben die Teilnahme zur Angebotslegung abgelehnt worden.

Die Beauftragung sei in Abstimmung mit dem Eigentümervertreter und der Abteilung 2 Zentrale Dienste erfolgt.

Dazu hält der Landesrechnungshof fest, dass es sich bei diesen **Maßanfertigungen** um **Einbauten in fremde Gebäude** handelt.

Dies ist insofern von Relevanz, als laut Mietvertrag alle Einbauten und Investitionen (nach Wahl der Vermieterin ganz oder teilweise) unentgeltlich im Mietobjekt zu belassen sind oder vom Mieter vor Zurückstellung des Mietobjektes auf eigene Kosten unter Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu entfernen sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, **individuelle Anfertigungen** von Anlagegütern nur **sehr restriktiv zu beauftragen**, da insbesondere bei Investitionen in

fremde Gebäude mit einer eingeschränkten Weiterverwendung bzw. Verwertbarkeit gerechnet werden muss.

Aufgefallen ist auch, dass in einigen Fällen die **Beschaffung** der EDV-Ausstattung nicht über die Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik des Amtes der Landesregierung erfolgte und **nicht immer dem Landesstandard entsprochen wurde**.

Von der Geschäftsführung wird angegeben, dass sich die KSG bei der Beschaffung grundsätzlich an den Vorgaben des Landes orientiert, außer bei Gerätschaften, die aufgrund spezieller Anforderungen für den Kunst- und Kulturbetrieb nicht über das Land beziehbar sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dennoch, **künftig die Einkaufskonditionen des Landes unter Anlehnung an den jeweiligen Landesstandard nutzen**.

Auch wenn die einzelnen Anschaffungskosten unter der Wertgrenze für Direktvergaben von €100.000,-- gemäß dem Bundesvergabegesetz liegen, sollten dennoch **im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Vergleichsangebote** von anderen Anbietern eingeholt werden.

Zudem können die Angebote der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) als Einkaufsdienstleister des öffentlichen Bereiches genutzt werden, da durch die Bündelung der Nachfrage und die Konzentration des Beschaffungswesens Einsparungen bei der Beschaffung erzielt werden können.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Das Beteiligungscontrolling der Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen analysiert die Entwicklung, nicht jedoch die detaillierte Zusammensetzung des Vermögenswertes zum 31. Dezember. Deshalb wird nach Rücksprache mit der KSG mitgeteilt, dass die ausgewiesenen Anschaffungen in der Höhe von € 215.700,-- insbesondere Anschaffungen für das Projekt „Rondo – Artist in Residence“ betreffen. Im Rahmen dieses Projektes wurden von der KSG die Atelierräume und Wohnungen vollständig ausgestattet.

Die Mittel für die Adaptierung der Räumlichkeiten G 69 wurden der KSG auf Basis eines Sonderzuschusses zur Verfügung gestellt. Die Budgetierung und Bereitstellung der Mittel durch das Land Steiermark erfolgte nach Evaluierung der notwendigen Adaptionen der Räumlichkeiten für die vom Eigentümer gewünschte Schaffung eines Veranstaltungs-, Service- und Ausstellungsbetriebes in den Räumlichkeiten der GmbH. Der aktuelle Buchwert des Anlagevermögens der KSG beträgt per Stichtag 31. Dezember 2014 € 50.047,72.

8. BETEILIGUNGEN IM KULTURBEREICH

8.1 Kooperationen mit anderen Beteiligungsunternehmen des Landes

Neben der KSG sind noch andere Beteiligungsunternehmen des Landes Steiermark im Kunst- und Kulturbereich tätig:

An der „**steirischer herbst festival gmbh**“ ist das Land Steiermark mit zwei Dritteln beteiligt. Diese richtet das jährliche Kunst- und Kulturfestival „steirischer herbst“ aus. Dabei wird sie von der A9 des Landes Steiermark und von der Kulturabteilung der Stadt Graz sowie von der Kunstsektion des Bundeskanzleramtes unterstützt.

Auch an der gemeinnützigen „**Universalmuseum Joanneum GmbH**“ ist das Land zu 85 % beteiligt.

Um die globale Vernetzung des Museums zu fördern und insbesondere im Kunsthaus Graz einen hochwertigen Ausstellungsbetrieb zu gewährleisten, wird die Suche nach Partnerschaften mit nationalen und internationalen Museums- und Kultureinrichtungen forciert.

Daneben ist das Land Steiermark auch zu 50 % an der „**Theaterholding Graz/Steiermark GmbH**“ beteiligt, die ihrerseits fünf Tochtergesellschaften hält. Die Theaterholding Graz/Steiermark GmbH ist seit 2004 für die Konzernleitung der Bühnen Graz und somit für die strategische Führung der Gesellschaften nach den langfristigen kulturpolitischen und wirtschaftlichen Zielsetzungen verantwortlich.

Das Land Steiermark ist zudem Alleineigentümer der „**Volkskultur Steiermark GmbH**“, welche steirische Traditionen vermitteln und die kulturelle Vielfalt der steirischen Regionen aufzeigen soll. Im Sinne einer Informationsdrehscheibe werden Termine und Veranstaltungen weitergegeben sowie Projekte entwickelt und betreut.

Von der KSG wird hinsichtlich kultureller Kooperationen auf folgende gemeinsame Projekte in den Jahren 2010 bis 2013 hingewiesen:

Mit der mittlerweile liquidierten „**regionale Organisations GmbH**“ wurden einige Beilagen im Kulturnewsletter (Ausgaben Mai 2010, April 2012, Juni 2012) gestaltet und im Bereich Marketing & Kommunikation kooperiert. Im Rahmen des Projektes Kulturnavi erfolgte 2012 die Bewerbung der Veranstaltungsorte.

Mit der „**Steirischen Tourismus GmbH**“ wurde 2010 bezüglich einer Veranstaltungs- und Gästezeitung kooperiert.

Mit der „**Universalmuseum Joanneum GmbH**“ wurden im Kulturnewsletter (Ausgaben November 2010, Februar 2011) Sonderbeilagen gestaltet. 2010 wurde mit der A9 eine gemeinsame Kultur-/Adressdatenbank („CRM Kulturdatenbank“) erstellt.

Gemeinsam mit der „**steirischer herbst festival gmbH**“ und mit der „**Universalmuseum Joanneum GmbH**“ wurden über einen Werbepool die Buchung von Außenwerbeflächen und laufende Kooperationen im Bereich Marketing & Kommunikation vorgenommen (2010, 2011, 2012, 2013).

Es gibt demnach eine Reihe von Beteiligungsunternehmen des Landes, die im Kunst- und Kulturbereich tätig sind, sodass teilweise **Parallelitäten in den Tätigkeitsfeldern** dieser Gesellschaften hinsichtlich der Präsentation des künstlerischen Schaffens in der Steiermark gegeben sind.

Auch der A9 sind als Kulturabteilung laut Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung vielfältige Angelegenheiten des Kulturbereiches direkt übertragen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, über die beschriebenen Marketing-Kooperationen hinaus **verstärkt Synergien zu suchen und zu nutzen**.

Die Abstimmung der Unternehmensgegenstände im Sinne einer **übergeordneten politisch-strategischen Zielsetzung des Landes** ist **von der A9** im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Kulturbereich **bzw. als beteiligungsverwaltende Abteilung vorzunehmen**.

Eine Zusammenführung ähnlich gelagerter Aufgaben und **eine Optimierung der Organisation der Kunst- und Kulturaktivitäten** des Landes **sind anzustreben**.

Dabei sind sämtliche Synergiepotenziale wie etwa in den Bereichen Management/Organisation, Außenauftritt/Werbung, Veranstaltungskalender, Ticketverkauf, Kontakt- und Adressverwaltung, Rechts- und Steuerberatung, Einkauf/Logistik und Förderungsabwicklung zu nutzen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Die Abstimmung der Unternehmensgegenstände der Beteiligungsunternehmen des Landes im Kulturbereich wird durch die Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen vorgenommen.

8.2 Beteiligungsverwaltung der Abteilung 9

Als „Beteiligungsmanagement“ wird die Gesamtheit aller Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Management der Landesbeteiligungen anfallen, beschrieben. Dazu zählen insbesondere die Eigentümerversammlung und das Beteiligungscontrolling.

Nach der Stellungnahme des zuständigen Regierungsmitgliedes zum Prüfbericht „regionale10“ aus dem Jahr 2013 werde in der A9 bereits seit Jänner 2013 ein speziell auf Kulturbetriebe zugeschnittenes Beteiligungscontrolling umgesetzt.

Gemäß den Stellenbeschreibungen der für die Verwaltung der Beteiligung an der KSG zuständigen A9 wird die Leistung „Beteiligungsmanagement“ durchgeführt

- von der Leiterin und zwei Mitarbeiterinnen des Referates Beteiligungen und Kultur International hinsichtlich fachlicher und rechtlicher Angelegenheiten und
- von einem Mitarbeiter der Stabsstelle Innerer Dienst, Haushaltsführung und Beteiligungscontrolling hinsichtlich wirtschaftlicher Angelegenheiten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass diese **Aufteilung** in eine fachliche bzw. rechtliche und eine wirtschaftliche Verantwortung für das Beteiligungsmanagement **auf zwei Referate zu Kompetenzkonflikten führen kann**.

Vom Referat Beteiligungen und Kultur International werden monatlich Jour Fixe-Termine mit der KSG abgehalten, in welchen die A9 über die Ergebnisse und Vorhaben der fünf Handlungsfelder informiert wird.

Auch gesellschaftsrechtlich relevante Angelegenheiten (z. B. rechtliche Prüfung des Jahresabschlusses, Funktionsperiode des Aufsichtsrates) sowie projektbezogene Tätigkeitsberichte werden bearbeitet.

Vom der Stabsstelle Innerer Dienst, Haushaltsführung und Beteiligungscontrolling wird hinsichtlich der inhaltlichen Plausibilität der Jahresabschlüsse die korrekte Verwendung der Zuschüsse (zugrundeliegende Beschlüsse, Verträge etc.) geprüft.

Bei der Analyse von Jahresabschlüssen werden auch betriebswirtschaftliche Auswertungen und Kennzahlenvergleiche über Stammdaten und wesentliche Bilanz- bzw. GuV-Positionen durchgeführt.

Darüber hinaus werden schwerpunktmäßig Fakten und Trends (wie auch allgemein auffällige Entwicklungen) herausgearbeitet.

Von der Geschäftsführerin der KSG wird angegeben, dass es zwar vereinzelt zu Anfragen betreffend die Jahresabschlüsse komme, **Rückmeldungen** der Stabsstelle Innerer Dienst, Haushaltsführung und Beteiligungscontrolling über Kennzahlen und Auswertungen **an die KSG gäbe es jedoch nicht**.

Lediglich die Projekte würden in den Jour Fixe-Terminen inhaltlich mit dem Referat Beteiligungen und Kultur International abgestimmt. Von diesem werden die Projektbelege auf widmungsgemäße Verwendung geprüft und bei Ordnungsmäßigkeit mit einem bestätigenden Schreiben an die KSG retourniert.

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, dass sich die Auswertungsergebnisse in einem **regelmäßigen Dialog zwischen der A9 und der KSG** niederschlagen sollten.

Sowohl von der zuständigen Abteilung als auch von der Gesellschaft wurde angemerkt, dass **in der Praxis die Kompetenzverteilungen nicht immer klar seien**.

In den Stellenbeschreibungen sind die Zuständigkeiten für das Beteiligungsmanagement nicht eindeutig definiert und **die Aufgabenbereiche nur kurz und eher allgemein dargestellt**.

Das Tätigkeitsfeld der Stabstelle wurde in einem Mail beschrieben, weitere **interne Richtlinien und Prozessbeschreibungen** zu den Aufgaben wurden jedoch **von der A9 nicht übermittelt**.

Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten oder aber auch fehlenden Zuständigkeiten wird daher eine klare Aufgabenverteilung empfohlen.

Mit der ab 1. Jänner 2015 gültigen Richtlinie über das Eingehen, Halten und Verwalten von Beteiligungen des Landes Steiermark werden Regeln für die Beteiligungsunternehmen und die beteiligungsverwaltenden Stellen sowie Mindeststandards für das Beteiligungscontrolling festgelegt:

Im Rahmen der Aufgaben Beteiligungspolitik und Beteiligungscontrolling haben die beteiligungsverwaltenden Stellen die **strategische und operative Steuerung** der Beteiligungsunternehmen durchzuführen.

Der Inhalt und die **Erreichung des Beteiligungszweckes**, also der vom Land mit dem Eingehen einer Beteiligung **angestrebten Zielsetzung** (Wirkungsorientierung), sind regelmäßig unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

Davon hängt auch ab, ob eine Beteiligung weiter gehalten werden kann.

Es ist **Aufgabe der beteiligungsverwaltenden A9**, diese **Evaluierung** für die KSG nach einer nunmehr 10-jährigen Erfahrung vorzunehmen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Die Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen hat sich bei den Stellenbeschreibungen an die Vorgaben der Abteilung 5 und der Abteilung 1 zu halten. Von dort werden Begriffe vorgegeben, die zu verwenden sind und eine genauere Beschreibung nicht zulassen.

Zur Aussage der Geschäftsführerin der KSG, dass keine Rückmeldung der Stabsstelle Innerer Dienst, Haushaltsführung und Beteiligungscontrolling über Kennzahlen und Auswertungen an die KSG erfolgt, ist seitens der Abteilung 9 klar zu stellen, dass die getätigten Auswertungen in erster Linie für den politischen Referenten und für die Führungsebene der Abteilung bestimmt sind. Basierend auf § 2 Z. 11 der Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung über das Eingehen, Halten und Verwalten von Beteiligungen des Landes Steiermark werden Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus den getätigten Auswertungen der KSG in Form von Handlungen und Unterlassungen kommuniziert, die seitens des Beteiligten im Zusammenhang mit und in Bezug auf die jeweilige Beteiligung gesetzt werden.

Zum Punkt Beteiligungsverwaltung/Beteiligungscontrolling der Abteilung 9 wird auf den Maßnahmenbericht an den Kontrollausschuss des Landtages Steiermark betreffend „Beteiligungsverwaltung der Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen“ verwiesen. In diesem von der Steiermärkischen Landesregierung am 10. April 2013 beschlossenen und vom Kontrollausschuss am 14. Mai 2013 zur Kenntnis genommenen Bericht wird das Beteiligungscontrolling und Beteiligungsmanagement als ein speziell auf Kulturbetriebe zugeschnittenes Modell dargestellt. Grundlage für die Entwicklung und Implementierung dieses Modells waren (unter anderem) die Anregungen und vorgeschlagenen Maßnahmen des Rechnungshofes.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 27. Jänner 2015 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

von der Abteilung 9 Kultur, Europa,
Außenbeziehungen:

Dr. Evelyn HOFFMANN

Sandra KOCUVAN

von der Kultur Service Gesellschaft mbH:

Mag. Angelika VAUTI-SCHEUCHER

Karin HOFMANN

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Margit KRAKER

Mag. Georg GRÜNWALD

Mag. Elisabeth FREIDORFER

9. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof führte eine stichprobenweise Prüfung der Gebarung der Kultur Service Gesellschaft mbH (KSG) für die Jahre 2010 bis 2013 durch.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Ad Kapitel 4: „Gesellschaftsvertrag – Organe“

- Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, die Generalversammlung und ein freiwillig eingerichteter Aufsichtsrat, der aus drei vom Gesellschafter zu wählenden Personen besteht. Eine Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates besteht nach dem GmbH-Gesetz nicht.
- In Aufsichtsorgane entsandte Vertreter des Landes werden auf Basis der „Richtlinie über die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften“ entlohnt. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich von der A9 angewiesen, unabhängig von der Anzahl und der Dauer der Sitzungen pro Jahr und unabhängig davon, ob das Mitglied an den Sitzungen teilgenommen hat oder nicht. Der Landesrechnungshof stellt kritisch fest, dass Abwesenheiten das Entgelt nicht mindern.
- Festzuhalten ist, dass im Jahr 2012 ein AR-Mitglied der KSG von fünf insgesamt stattgefundenen AR-Sitzungen lediglich bei zwei AR-Sitzungen anwesend war, gemäß den Richtlinien aber die Aufwandsentschädigung für 12 Monate erhalten hat.
 - **In Anbetracht der sich aus der geringen Anzahl und Dauer der Sitzungen pro Jahr ergebenden unverhältnismäßig hohen Entgelte wird empfohlen, die Höhe der Entschädigung der AR-Mitglieder nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten.**
Die Vergütungen von allen vom Land in Gesellschaften entsandten Aufsichtsorganen sollten an die tatsächliche Teilnahme geknüpft, von den Beteiligungsunternehmen selbst getragen und damit auch transparent in deren Jahresabschlüssen abgebildet werden. Ein Beschluss der Regierung zur Überarbeitung der Richtlinie sollte herbeigeführt werden.

- **Bei zu 100 % im Eigentum des Landes stehenden kleinen Beteiligungsgesellschaften, deren Mitarbeiteranzahl und Zuschussvolumina entsprechend gering sind – wie dies bei der KSG der Fall ist – könnten die Aufgaben des Aufsichtsrates auch unmittelbar von der beteiligungs-verwaltenden Stelle wahrgenommen werden. Damit würden Aufsichtsratsvergütungen überhaupt entfallen.**
- Beim Amt der Landesregierung ist das aus 15 Mitgliedern bestehende Kulturkuratorium zur fachlichen Beurteilung von Förderungsanträgen eingerichtet. Die Entschädigung der Mitglieder orientiert sich am Landesstandard für Aufsichtsräte. Im Jahr 2013 fanden 29 Sitzungen statt; die Gesamtkosten betragen rund €83.500,-- pro Jahr.
- **Im Hinblick auf eine sparsame Verwaltungsführung wird empfohlen, die Anzahl der Sitzungen und die Kosten für das Kulturkuratorium zu evaluieren.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass von der A5 die Umwandlung des befristeten Dienstverhältnisses der Geschäftsführerin auf unbestimmte Zeit lediglich auf Basis eines Mails und ohne schriftlichen Antrag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates (im Rahmen der Diensthöhe) bzw. ohne Stellungnahme der für die Verwaltung der KSG zuständigen Dienststelle A9 vorgenommen wurde. Das Dienstverhältnis zum Land Steiermark wurde damit unbefristet, die Bestellung zur Geschäftsführerin und die Zuweisung zur KSG enden hingegen mit 31. Mai 2017.
- **Für die Umwandlung eines befristeten Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit wird ein schriftlich begründetes Ansuchen im Dienstweg als erforderlich erachtet, weil das Dienstverhältnis zeitlich über die Bestellung zur Geschäftsführerin hinausgeht.**

Ad Kapitel 5: „Organisation“

- Zu kritisieren ist, dass weder in den Jobprofilen noch im IKS-Handbuch der KSG Beschreibungen von Arbeitsabläufen/Prozessen enthalten sind. Teilweise sind die internen Prozesse des Rechnungswesens nicht schriftlich dargelegt und damit für einen Dritten nicht durchgängig nachvollziehbar. In einigen Bereichen wird das Vier-Augen-Prinzip mit der Begründung nicht eingehalten, dass es nur eine Geschäftsführerin gibt.

- **Im Sinne des internen Kontrollsystems sollten wesentliche unternehmensinterne Abläufe (z.B. des Personal- und Rechnungswesens) schriftlich dokumentiert und damit nachvollziehbar gemacht werden (Vermeidung von Parallelitäten oder von fehlenden Zuständigkeiten).**
- **Es wird empfohlen, sich an zentralen, bereits vorhandenen Mustern, Richtlinien, Leitfäden sowie Einkaufskonditionen des Amtes der Landesregierung zu orientieren.**
- **Zentral vorhandene Fachkompetenzen und Ressourcen sollten künftig von den Beteiligungsunternehmen verstärkt genutzt werden bzw. sollten auch wechselseitige Leistungsunterstützungen der Beteiligungsunternehmen überlegt werden. Dies wäre speziell für kleine Gesellschaften im 100%-igen Eigentum des Landes von Vorteil, um das notwendige Know-how sicherzustellen.**

Ad Kapitel 5.2: „Zukäufe externer Dienstleistungen“

- **Aufgrund geringer Personalressourcen sah sich die Gesellschaft veranlasst, die Bearbeitung rechtlicher, steuerlicher und Controlling-orientierter Angelegenheiten teilweise an externe Berater auszulagern. Die Aufwendungen dafür betragen im Prüfzeitraum insgesamt rund €182.000,--. Der Landesrechnungshof stellt fest, dass aus den vorgelegten Tätigkeitsbeschreibungen Überschneidungen in den Tätigkeitsfeldern der Geschäftsführung der KSG, der externen Berater und der zuständigen A9 hervorgehen.**
- **Es wird empfohlen, die Aufgaben der Geschäftsführung, des mit Gesellschaftsvertrag freiwillig eingerichteten Aufsichtsrates, der beteiligungsverwaltenden A9 und der externen Berater aufeinander abzustimmen und den Umfang externer Beauftragungen in Relation zur Geschäftstätigkeit der KSG zu hinterfragen.**

Ad Kapitel 6.1: Projekt „Rondo – Artist in Residence“

- **Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es über die Ziele und Wirkungen des Projektes „Rondo – Artist in Residence“ (2008 bis 2014) keinen abschließenden Projektbericht gibt. Die Aufwendungen betragen im Prüfzeitraum insgesamt rund €570.000,--.**

Ad Kapitel 6.2: „Landeskulturpreisverleihungen“

- Die Landeskulturpreisverleihung wurde im Jahr 2012 von der KSG durchgeführt, im Jahr 2013 wurde ein Kunstverein mit der Ausrichtung beauftragt. Der Landesrechnungshof stellte bei den Abrechnungen für beide Landeskulturpreisverleihungen fest, dass in einigen Rechnungen pauschale Beträge ausgewiesen waren und der Leistungsumfang nur grob beschrieben wurde.
- Die Abrechnung des Kunstvereines über die Landeskulturpreisverleihung 2013 wurde von der KSG einer Plausibilitätsprüfung unterzogen: Einige Preise wurden als marktunüblich erachtet und für zahlreiche Honorare fehlten Zeit- bzw. Leistungsaufzeichnungen. Demzufolge wurde das vereinbarte Pauschalentgelt erst nach Klärung offener Punkte vollständig überwiesen.
- Beispielweise legte der Vorstand jenes Kunstvereines, der mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragt war, als Privatperson eine pauschale Honorarnote an eben den von ihm geführten Verein (Rechnungsadressat) für die „Erstellung des Konzeptes der Landeskulturpreisverleihung 2013“. Eine konkretere Leistungsbeschreibung fehlte. Anzumerken ist, dass diese Honorarnote nur eine bestätigende Unterschrift enthielt: jene des Rechnungsausstellers, der gleichzeitig der Vorstand des Rechnungsempfängers (Kunstverein) war.
- Des Weiteren hat der Kunstverein für die Veranstaltung Möbelstücke zur Verfügung gestellt, für deren Nutzung an einem einzigen Abend der KSG 30 % der Anschaffungskosten verrechnet wurden. Diese Vorgehensweise wird vom Landesrechnungshof als unwirtschaftlich erachtet.
- Zudem beauftragte der Kunstverein in seiner Eigenverantwortlichkeit weitere Lieferanten/Leistungserbringer (für Organisation, Technik, Infrastruktur etc.), sodass ein beträchtlicher Teil des Gesamtbetrages von €35.000,-- an Sub-Auftragnehmer überwiesen wurde.
- **Abrechnungen sollten im Sinne der im Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz vorgegebenen Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit optimiert werden. Bei der Gestaltung der Förderabwicklung ist ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für administrative und vermittelnde Tätigkeiten zu vermeiden. Auch in diesem Kontext ist darauf zu achten, dass Förderungen vorwiegend dem künstlerischen Schaffen zu Gute kommen und administrative Belange kostengünstig sind.**

- **Generell werden zur besseren Nachvollziehbarkeit genauere Leistungsbeschreibungen bei der Beauftragung sowie entsprechende Leistungsdokumentationen als Basis für die Rechnungslegung empfohlen. Pauschalentgelte sollten eher bei standardisierten Leistungen vereinbart werden.**

6.3 Projekt: „KünstlerInnen haben Recht“

- Die KSG bietet seit 2006 für Kunst- und Kulturschaffende Beratungen durch einen Rechtsanwalt und einen Steuerberater in den Bereichen Steuerrecht, Urheberrecht, Sozialversicherungsrecht, Rechnungswesen etc. an. Insgesamt betragen die Kosten dafür bis zu rund € 18.200,-- pro Jahr.
- **Auch wenn in den Tätigkeitsfeldern der KSG Service & Beratung definiert sind, wird empfohlen, dieses Service von Landesseite hinsichtlich des Bedarfes, der Zielsetzung und der weiteren Ausrichtung zu evaluieren, zumal auch andere Einrichtungen eine kostenlose Erstberatung in steuerlichen und rechtlichen Fragen anbieten.**
- **Generell sollten vor der Beauftragung externer Berater mehrere Angebote eingeholt werden und bei wiederholten Beauftragungen sollte die Auswahl im Rotationsprinzip erfolgen.**

Ad Kapitel 7: „Gebärung“

- Seit der Übernahme der KSG ins Alleineigentum des Landes Steiermark im Jahr 2006 wurden die jährlichen Zuschüsse um rund die Hälfte reduziert; zuletzt im Jahr 2013 auf rund € 920.000,--.
- Aus den Jahresabschlüssen der KSG geht die tatsächliche Höhe der für den Betrieb der KSG anfallenden Personalaufwendungen nicht hervor, da die Gehälter für die zugewiesenen Mitarbeiter vom Land getragen werden. Diese sind im Rechnungsabschluss des Landes Steiermark abgebildet. Der tatsächliche Personalaufwand 2013 ist mit rund € 363.000,-- um das 2,7-fache höher als im Jahresabschluss der KSG ausgewiesen.
- **Der Landesregierung sollte als Generalversammlung bei der Genehmigung der Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen eine Übersicht über den Gesamtaufwand einer ausgegliederten Gesellschaft vorliegen. Dies schließt auch die vollständigen Personalaufwendungen sowie Aufsichtsratsvergütungen mit ein.**

- **Generell vertritt der Landesrechnungshof die Auffassung, dass bei Zuweisungen von Landesbediensteten an Gesellschaften in Zeiten der Haushaltskonsolidierung und aus Gründen der Transparenz auf die Refundierung nicht verzichtet werden kann.**

Ad Kapitel 7.3: „Medienkooperationen“

- Da zum Leistungsportfolio der KSG auch die Unterstützung von Künstlern im Marketingbereich zählt, wurden zur Information über Reportagen und Veranstaltungen betreffend die steirische Kulturszene Verträge mit Printmedien abgeschlossen. Für diese Medienkooperationen wurden im Prüfzeitraum in Summe € 1.048.000,- aufgewendet.
 - **Es wird empfohlen, den konkreten Nutzen und die Wirkung der Medienkooperationen einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen. Dazu sind überprüfbare und aussagekräftige Indikatoren festzulegen.**
- Alle Medienkooperationen erfolgten auf Basis von Regierungsbeschlüssen als Direktbeauftragung an die Medienpartner. Vergleichsangebote zu den Verträgen liegen nicht vor.

Im Jahr 2010 wurden Medienkooperationen mit dem Unternehmen A in der Höhe von € 425.000,- und mit dem Unternehmen B in der Höhe von € 300.000,- abgeschlossen.

Ab 2012 erfolgte die Beauftragung von insgesamt vier Unternehmen mit weitaus niedrigeren Auftragssummen von bis zu € 60.000,- pro Jahr.
- Im Rahmen der Kooperationen wurden eine digitale Datenbank für kulturelle Veranstaltungen und das Kulturnavi der KSG entwickelt. Darüber hinaus stellen auch andere Anbieter sowie Beteiligungsunternehmen des Landes aus dem Kulturbereich aus digitalen Datenbanken Termine und Informationen über kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Insofern werden für die Erfassung und Aktualisierung von kulturellen Terminen parallel Ressourcen eingesetzt.
 - **Diese Parallelitäten binden finanzielle Mittel, die zweckmäßigerweise im Sinne eines direkten Mehrwertes für den Kunst- und Kulturbereich genutzt werden könnten.**

Ad Kapitel 7.4: „Werbepool“

- Die KSG beauftragte ein Werbeunternehmen mit von Kunst- und Kulturschaffenden gewünschten Werbeprodukten, für die ab dem zu erzielenden Mindestumsatz von €200.000,-- Sonderkonditionen gewährt werden. Die Ressourcen für dieses Vermittlungs- und Verrechnungsservice werden von der KSG unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Sie ist als Auftraggeberin der Werbeprodukte auch Zahlungsverpflichtete und trägt somit die Ausfallhaftung für die Kunst- und Kulturschaffenden als eigentliche Leistungsempfänger.
- **Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Möglichkeiten einer Direktverrechnung zwischen den Leistungsempfängern und dem Werbeunternehmen zu prüfen.**
- Von der Gesellschaft wurden keine Vergleichsangebote für diese Rahmenvereinbarung eingeholt. Der für eine Direktbeauftragung zulässige Schwellenwert wurde überschritten.
- **Dies würde bei direkten Leistungsbeziehungen zwischen dem Werbeunternehmen und den Kunst- und Kulturschaffenden vermieden werden.**

Ad Kapitel 7.5: „Seminare, Veranstaltungen, Fremdleistungen“

- Im Rahmen der Erfüllung der vorgegebenen Aufgaben der fünf Handlungsfelder wurden von der KSG vermehrt Fremdleistungen in Anspruch genommen. Zur Auswahl und zur Beauftragung dieser Leistungen bzw. zur Höhe der Leistungsvergütungen gibt es keine unternehmensinterne Regelung. Auch wenn sich bestimmte Maßnahmen der Kommunikationspolitik aus den Serviceaufgaben der Gesellschaft ergeben, hat dies möglichst sparsam und zweckmäßig und unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit zu erfolgen.
- **Der Landesrechnungshof regt an, in die Beteiligungs-Richtlinie des Landes Steiermark diesbezügliche Vorgaben hinsichtlich der Aufwandsbereiche Werbung, Repräsentation, Veranstaltungen, Fort- und Weiterbildung, freiwilliger Sozialaufwand etc. aufzunehmen. Dies ist für alle Gesellschaften des Landes von Relevanz.**
- **Zudem wird angeregt, die Planung und Beauftragung von Projekten im Rahmen der fünf Handlungsfelder mit den in der KSG vorhandenen Personalressourcen abzustimmen. Ein externer Zukauf ist nur dann**

empfehlenswert, wenn die Notwendigkeit sachlich begründet und eine nachhaltige Nutzbarkeit gegeben ist.

Ad Kapitel 7.6: „Kassa- und Bankguthaben“

- Die KSG verfügte zum Jahresende meist über beträchtliche Bankguthaben. Diese betragen bis zu 24 % der insgesamt an die Gesellschaft überwiesenen Zuschüsse. Demgegenüber wurden jährlich passive Abgrenzungen für erhaltene Zuschüsse des Landes vorgenommen, die erst das nächste Wirtschaftsjahr betrafen bzw. im nächsten Wirtschaftsjahr realisiert werden konnten. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Zuschüsse für Projekte des Folgejahres bereits im Vorjahr an die KSG überwiesen wurden, obwohl die Gesellschaft am Jahresende aufgrund hoher Bankstände über die entsprechende Liquidität verfügt hätte.
 - **Die Überweisung der Zuschüsse sollte sich auch an den Ressourcen der KSG orientieren, die zur Verwirklichung der Projekte und damit zur widmungsgemäßen Verwendung der Mittel zur Verfügung stehen.**

- Der Landesrechnungshof verweist auf die Empfehlungen im Bericht „Beteiligungsverwaltung des Landes Steiermark“ aus dem Jahr 2011 zum Cash-Pooling innerhalb von Landesbeteiligungen.
 - **Generell sollten vom Land Steiermark Überlegungen hinsichtlich eines zentralen Liquiditätsausgleiches für die von den Abteilungen gewährten Zuschüsse angestellt werden, um hohe Bankstände in Beteiligungsunternehmen zu vermeiden.**

 - **Es wird angeregt, die Liquidität von Beteiligungsunternehmen laufend mit dem Budget und den kurzfristigen Verbindlichkeiten der zu bezuschussenden Gesellschaft abzustimmen und eine zentrale Steuerung der Finanzmittel vorzunehmen. Finanzielle Zuschüsse sollten nur dann erfolgen, wenn es die Liquidität erfordert.**

 - **Aus Transparenzgründen wird empfohlen, vorhandene Liquiditätsreserven der Beteiligungsunternehmen standardmäßig explizit in allen Regierungsbeschlüssen, mit welchen die Jahresabschlüsse oder finanzielle Zuwendungen an die Gesellschaften genehmigt werden, anzuführen. Eine diesbezügliche Ergänzung der Beteiligungs-Richtlinie des Landes Steiermark wäre zweckmäßig.**

Ad Kapitel 7.7 „Anlagevermögen“

- Insgesamt wurden von der KSG seit der Gründung Anschaffungen in der Höhe von rund €215.700,- getätigt. Für ein Serviceunternehmen erscheint dies hoch. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass es sich bei einigen Anlagegütern um Maßanfertigungen und hier teilweise um Einbauten in fremde Gebäude handelte (z.B. angemietete Räumlichkeiten für das Projekt „Rondo – Artist in Residence“ und für das Geschäftslokal der KSG).
 - **Es wird empfohlen, individuelle Anfertigungen von Anlagegütern nur sehr restriktiv zu beauftragen, da insbesondere bei Investitionen in fremde Gebäude mit einer eingeschränkten Weiterverwendung bzw. Verwertbarkeit gerechnet werden muss.**

- Aufgefallen ist, dass in einigen Fällen die Beschaffung der EDV-Ausstattung nicht über die Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik des Amtes der Landesregierung erfolgte und nicht immer dem Landesstandard entsprochen wurde.
 - **Künftig sollten die Einkaufskonditionen des Landes genutzt und bei EDV-Beschaffungen der Landesstandard eingehalten werden.**

- Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Anschaffungsvorgänge ist aufgefallen, dass in einigen Fällen keine Vergleichsangebote eingeholt wurden.
 - **Auch wenn die einzelnen Anschaffungskosten unter der Wertgrenze für Direktvergaben von €100.000,- gemäß dem Bundesvergabegesetz liegen, sollten dennoch im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Vergleichsangebote von anderen Anbietern eingeholt werden.**
 - **Zudem können die Angebote der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) als Einkaufsdienstleister des öffentlichen Bereiches genutzt werden, da durch die Bündelung der Nachfrage und die Konzentration des Beschaffungswesens Einsparungen bei der Beschaffung erzielt werden können.**

Ad Kapitel 8.1: „Kooperationen mit anderen Beteiligungsunternehmen des Landes“

- Neben der KSG sind noch andere Beteiligungsunternehmen des Landes Steiermark im Kunst- und Kulturbereich tätig, sodass teilweise Parallelitäten in den Tätigkeitsfeldern dieser Gesellschaften hinsichtlich der Präsentation des künstlerischen Schaffens in der Steiermark gegeben sind. Auch der A9 sind als Kulturabteilung laut Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vielfältige Angelegenheiten des Kulturbereiches direkt übertragen.
- **Der Landesrechnungshof empfiehlt, über die beschriebenen Marketing-Kooperationen hinaus verstärkt Synergien zu suchen und zu nutzen. Die Abstimmung der Unternehmensgegenstände im Sinne einer übergeordneten politisch-strategischen Zielsetzung des Landes ist von der A9 im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Kulturbereich bzw. als beteiligungs-verwaltende Abteilung vorzunehmen.**
- **Eine Zusammenführung ähnlich gelagerter Aufgaben und eine Optimierung der Organisation der Kunst- und Kulturaktivitäten des Landes sind anzustreben. Dabei sind sämtliche Synergiepotenziale wie etwa in den Bereichen Management/Organisation, Außenauftritt/Werbung, Veranstaltungskalender, Ticketverkauf, Kontakt- und Adressverwaltung, Rechts- und Steuerberatung, Einkauf/Logistik und Förderungsabwicklung zu nutzen.**

Ad Kapitel 8.2: „Beteiligungsverwaltung der Abteilung 9“

- Gemäß den Stellenbeschreibungen der für die Verwaltung der Beteiligung an der KSG zuständigen A9 wird die Leistung „Beteiligungsmanagement“ im Referat Beteiligungen und Kultur International hinsichtlich fachlicher und rechtlicher Angelegenheiten und in der Stabsstelle Innerer Dienst, Haushaltsführung und Beteiligungscontrolling hinsichtlich wirtschaftlicher Angelegenheiten durchgeführt. Der Landesrechnungshof stellt fest, dass diese Aufteilung der Verantwortung für das Beteiligungsmanagement auf zwei Referate zu Kompetenzkonflikten führen kann. Sowohl von der zuständigen Abteilung als auch von der Gesellschaft wurde angemerkt, dass in der Praxis die Kompetenzverteilungen nicht immer klar seien.
- In den Stellenbeschreibungen, die sich laut A9 an den Vorgaben der A5 und der A1 orientieren, sind die Zuständigkeiten für das Beteiligungsmanagement nicht eindeutig definiert und die Aufgabenbereiche nur kurz und eher allgemein dargestellt.

- **Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten oder aber auch von fehlenden Zuständigkeiten wird eine klare Aufgabenverteilung hinsichtlich des Beteiligungsmanagements empfohlen.**
- Von der A9 werden unter anderem betriebswirtschaftliche Auswertungen und Kennzahlenvergleiche durchgeführt. Von der Geschäftsführerin wird angegeben, dass von der A9 darüber keine Rückmeldungen an die KSG erfolgen würden. Seitens der A9 wird dazu festgehalten, dass Auswertungen in erster Linie für den politischen Referenten und für die Führungsebene der Abteilung bestimmt wären.
- **Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, dass sich die Auswertungsergebnisse in einem regelmäßigen Dialog zwischen der A9 und der KSG niederschlagen sollten.**
- Mit der seit 1. Jänner 2015 gültigen Richtlinie über das Eingehen, Halten und Verwalten von Beteiligungen des Landes Steiermark werden Regeln für die Beteiligungsunternehmen und die beteiligungsverwaltenden Stellen sowie Mindeststandards für das Beteiligungscontrolling festgelegt.
- **Die beteiligungsverwaltenden Stellen haben die strategische und operative Steuerung der Beteiligungsunternehmen durchzuführen. Der Inhalt und das Erreichen des Beteiligungszweckes, also des vom Land mit dem Eingehen einer Beteiligung angestrebten Zieles (Wirkungsorientierung), sind regelmäßig unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Davon hängt auch ab, ob eine Beteiligung weiter gehalten werden soll. Es ist Aufgabe der beteiligungsverwaltenden A9, diese Evaluierung für die KSG vorzunehmen.**
- Laut Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann soll die KSG liquidiert werden, da deren Finanzierbarkeit eine kritische Größe erreicht hat und die Struktur einer eigenen Gesellschaft nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Demnach würden sich Synergieeffekte mit Einsparungen in der Höhe von rund €400.000,- pro Jahr ergeben, die dem allgemeinen Kulturförderbudget zur Verfügung gestellt werden sollen.

Graz, am 18. Juni 2015

Die Landesrechnungshofdirektorin:

Dr. Margit Kraker